Amtsblatt

Sternberger Seenlandschaft

Jahrgang 14 | Sonnabend, den 16. Dezember 2017 | Nr. 12/2017

FROHE WEIHNACHTEN

Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2018 !

Olaf Schröder
Amtsvorsteher

Armin Taubenheim
Leitender Verwaltungsbeamter

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 13. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aktuelles aus den Städten und Gemeinden
- Das Bürgerbüro informiert 6
- Einladung zur Einwohnerversammlung - Breitbandausbau 6
- Einladung zur Einwohnerversammlung 6
- Kita-Kinder schmücken den Tannenbaum der Sparkasse in Brüel 7

Öffentliche Bekanntmachungen
- Bekanntmachung über die Jahresrechnung der Gemeinde Kobrow 7
- Bekanntmachung der Gemeinde Kloster Tempzin
- Gewässerschauplan 2018 8
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Kloster Tempzin 8
- Bekanntmachung über die Jahresrechnung der Gemeinde Hohen Pritz 10
- Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 10
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf 11
- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Brüel 11
- 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Dabel) 12
- Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin 14
- Satzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf 15
- Satzung der Gemeinde Witzin 16
- Satzung der Gemeinde Borkow 17
- Satzung der Gemeinde Mustin 18
- Satzung der Gemeinde Mustin 19
- Satzung der Gemeinde Weitendorf 21
- Satzung der Gemeinde Weitendorf 22

Vereine und Verbände
- Umweltpreis des Landtages an „Netzwerk Bienenstraße“ verliehen 23
- Freundschaftsschießen zwischen 2 Vereinen 24
- Vorlesetag in der 1a der Sternberger Grundschule 24
- Schlaue Köpfe an der Grundschule Sternberg 25
- Das Seniorenbüro Sternberg informiert 25
- Der Behindertenverband informiert 26
- Altpapierparty war ein voller Erfolg 26
- Veranstaltungsplan der Ortsgruppe der Volkssolidarität Brüel 27
- Weihnachtsgrüße des KCD 27
- DiA dankt seinen Helfern beim Nikolausmarkt 27
- Volkssolidarität Brüel informiert 28
- Verkehrsunterricht einmal anders 28
- Witziner Silvesterlauf 2017 28
- Weihnachtsgrüße des DRK 29
- Der Heimatverein Sternberg informiert 29
- Kita Witzin 29
- Versammlung Beitragskassierung des Angelverein Larischbucht e. V. 30

Kultur, Tourismus und Freizeitangebote
- Es ist was los im Sternberger Seenland 30
- Geführte Wanderungen im Naturpark Sternberger Seenland 32
- Nikolausmarkt in Sternberg 32
- Offene Kreativ-Werkstatt in Zülow 33
- Angebot der Touristinfo 36

Geburtstage des Monats
- Der Behindertenverband gratuliert 36
- Geburtstage des Monats 36

Kirchliche Nachrichten
- Termine der Siebenten-Tags-Adventisten Brüel 37
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brüel 37
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Witzin 38
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Sternberg 39
- Kirchengemeinde Dabel 39

Sonstiges
- Wir wollen uns wiedersehen 40
- Der Gast 40
- Alte Dorfansichten aus Wendorf 41

Seite

Öffentliceh Bekannmachunge
- Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlerer Elde“ 41
- Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ 42
- Satzung der Gemeinde Witzin der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ 4

Nach redaktionsschluß
- Einladung zur Einwohnerversammlung

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

			Vorwahl 03847 ...
Bürgermeister:		**Armin Taubenheim**	4445 **11**
Vorzimmer:		Heike Lohse	4445 **12**
			Fax: 4445 **13**
1.	**Zentrale Dienste**		Fax: 4445 **13**
	Leiter:	Olaf Steinberg	4445 **30**
1.1	**Personal**		
	Inge-Lore Damaschke		4445 **28**
1.2	**Amtsangelegenheiten, Sitzungsdienst, Satzungen, Recht, Versicherungen**		
	Rebekka Kinetz		4445 **29**
	Evelin Gartzke		4445 **15**
	Katja Fregien		4445 **86**
1.3	**Schulen, Kita, Jugend, Sport**		
	Margret Weihs		4445 **24**
	Brit Käker		4445 **48**
1.4	**Standesamt**		
	Brigitte Berkau		4445 **18**
1.5	**Touristinfo**		Fax: 4445 **70**
	Martin Bouvier		4445 **35**
	Annett Ohde		4445 **25**
1.6.	**Amtsblatt, Internet, EDV**		
	Michael Schwertner		4445 **36**
2.	**Finanzverwaltung**		Fax: 4445 **13**
	Leiter: Reinhard Dally		4445 **40**
2.1	**Haushaltsplanung**		
	Hannelore Toparkus		4445 **27**
2.2	**Stadtkasse; Vollstreckung**		
	Cornelia Köpcke		4445 **45**
	Bärbel Beyer		4445 **46**
	Brigitte Merseburger		4445 **43**
	Beate Schwarz		4445 **74**

2.3 Steuern und Abgaben

Gudrun Pankow		4445 **41**
Judith Schulz		4445 **47**

2.4 Geschäftsbuchhaltung

Jessica Ohms		4445 **32**
Katrin Patzelt		4445 **42**
Anne Kasten		4445 **33**

3. Bürgeramt Fax: 4445 **69**

Leiter:	Eckardt Meyer	4445 **73**

3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt, Bußgeld

Eric Frank	4445 **64**
Martina Meyer	4445 **68**
Angelika Dreßler	4445 **85**

3.2 Kooperatives Bürgerbüro Fax: 4445 **34**

Renate Schäfer	4445 **61**
Anica Laube	4445 **62**
Sabine Kropp	4445 **63**
Anja Loscher	4445 **79**
Peter Albrecht	4445 **55**

3.3 Wohngeld

Liane Blaschkowski	4445 **60**

3.4 Friedhofsverwaltung

Manuela Reimer	4445 **71**

3.5 Bürgerbüro Brüel **Vorwahl 038483 ...**

(nur Montag)		Fax: 333 **33**
Einwohnermeldeamt	Renate Schäfer	333 **17**
Wohngeldstelle	Liane Blaschkowski	333 **13**

4. Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung

Fax: 4445 **82**

Leiter:	Jochen Gülker	4445 **80**

4.1 Tiefbau

Edwin Junghans	4445 **77**

4.2 Bauleitplanung

Rolf Brümmer	4445 **83**

5. Grundstücks- und Gebäudemanagement

Fax: 4445 **82**

Leiter:	Jörg Rußbült	4445 **78**

5.1 Allgemeines Grundstücks- und Gebäudemanagement

Sabine Brinckmann	4445 **81**
Horst Köbernick	4445 **88**

5.2 Liegenschaften

Dorothea Behrens	4445 **75**
Susanne Balzer	4445 **84**

6. Stadtwerke Fax: 4445 **54**

Kaufmännischer Bereich:	Ilona Windolph	4445 **50**
	Liane Dupke	4445 **52**
Technischer Bereich:	Kerstin Pohl	4445 **51**

7. Bauhof

Dietmar Merseburger	Sternberg	2182 oder 0171 6055295
Norbert Krienke	Brüel	0172 3216545

Amt Sternberger Seenlandschaft

Sprechzeiten der Bürgermeister

Gemeinde Bürgermeisterin/ Bürgermeister	Sprechzeiten
Blankenberg Herr Uwe Schulz	Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 0172 3245444
Borkow Frau Regina Rosenfeld	Montag - Freitag nach Absprache unter 038485 20585 oder 0173 2617567
Stadt Brüel Herr Hans-Jürgen Goldberg	Montag, 17:00 - 19:00 Uhr Bürgerhaus Brüel 038483 33323
Dabel Herr Herbert Rohde	Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 038485 20221 oder 0173 3953072 im Herrenweg 4
Hohen Pritz Herr Jan Kessel	Sprechzeiten: Jeden 1. und 3. Freitag von 16:30 bis 17:30 Uhr im Gemeindehaus Mobil 0176 48101120 E-Mail: kessel@hohen-pritz.de
Kloster Tempzin Herr Alfred Nuklies	nach Absprache Tel. 038483 20810
Kobrow Herr Olaf Schröder	Sprechzeiten: Die Sprechstunde findet jeden 1. Montag des Monats im Gemeinderaum der Mehrzweckhalle Kobrow in der Zeit von 18:00 - 19:00 Uhr statt. Tel.: 03847 4364215
Kuhlen-Wendorf Herr Ralf Toparkus	nach Absprache Tel. 038486 20520
Mustin Herr Berthold Löbel	nach Absprache Tel. 038481 20725 oder 0172 3137080
Sternberg Herr Armin Taubenheim	nach Absprache Tel. 03847 444512
Weitendorf Frau Andrea Sielaff	Mo. - Fr. nach Absprache Tel. 03847 312585 Im Juli und August bleibt das Gemeindehaus in Weitendorf geschlossen.
Witzin Herr Hans Hüller	Jeden Mittwoch (sofern nicht dienstlich verhindert) 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Alternativ erreichbar über: Mobil: 01515 0964504
Sprechzeiten der Gleichstellungsbeauftragten Frau Antje Kühl	nach telefonischer Absprache 0172 9647267

Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

Stadtbibliothek Sternberg

Finkenkamp 24

Dienstag	von 09:30 bis 11:30 Uhr von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:30 bis 11:30 Uhr von 14:00 bis 16:00 Uhr

Stadtbibliothek Brüel

August-Bebel-Straße 1

Montag	geschlossen
Dienstag	von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

In der Zeit vom 21.08. - 01.09.2017 ist die Stadtbibliothek Brüel wegen Urlaub geschlossen.

Sabine Saalmann

Gemeindebibliothek Dabel

Wilhelm-Pieck-Straße 20

Montag	von 15:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 15:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 15:00 bis 17:00 Uhr

Gemeindebibliothek Witzin

Gemeindezentrum

Mittwoch	von 17:00 bis 18:00 Uhr

Heimatmuseum Sternberg

Mühlenstraße 6 • 19406 Sternberg
Tel.: 03847 2162
www.heimatmuseum.stadt-sternberg.de
E-Mail: heimatmuseum@stadt-sternberg.de

Öffnungszeiten:
derzeit geschlossen - Winterpause

Heimatstube Brüel

August-Bebel-Str. 1
19412 Brüel
(im Bürgerhaus)

Dienstag:	14:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 11:30 Uhr

Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Str. 20
19406 Dabel
Tel.: 038485 20420

Mittwoch:	14:00 - 16:00 Uhr

Das Mehrgenerationenhaus informiert:

Mehrgenerationenhaus Brüel mit Kinder- und Jugendclub
Ernst-Thälmann-Str. 3
Tel. 038483 279378

Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	11:00 - 18:00 Uhr
freitags	10:00 - 17:00 Uhr

Der Kinder- und Jugendclub hat täglich geöffnet.
Bei uns gibt es auch gelbe Säcke.

Das Mehrgenerationenhaus bleibt vom 23.12.2017 bis 1.1.2018 geschlossen.

Ich wünsche allen Gästen des Mehrgenerationenhauses eine schöne Weihna chtszeit und einen gemütlichen Jahreswechsel.

A. Zelas
Jugendsozialarbeiterin

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jugendamt Bereich Sternberg/Brüel
Frau Naujocks
Mecklenburgring 32
19406 Sternberg

03871 722-5169

Um vorherige Terminabsprache wird gebeten!

Schiedsstelle in Sternberg

Antje Kühl

Tel.:	0172 9647267
E-Mail:	schiedsstelle@stadt-sternberg.de
Sprechzeiten:	nach telefonischer Vereinbarung

Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen im Amt Sternberger Seenlandschaft

Bauhof Sternberg	**03847 2182 oder 0171 6055295**
Bauhof Brüel	**038483 33331 oder 0172 3216545**
Bibliothek Sternberg	**03847 2712**
Bibliothek Brüel	**038483 33340**
Heimatmuseum	**03847 2162**
Kindergarten Sternberg	**03847 2465**
Hort Sternberg	**03847 311945**
Grundschule Sternberg	**03847 2622**
Grundschule Brüel	**038483 293010**
Grundschule Dabel	**038485 20242**
Regionale Schule Brüel	**038483 293030**
Sporthalle Sternberg	**03847 2713**
Sporthalle Brüel	**038483 20040**
Sportlerheim Sternberg	**03847 2806**
Stadtwerke (Kläranlage)	**03847 312071**
Stadtwerke (Wasserwerk)	**03847 2393**
Stadtwerke (Bereitschaft)	**0171 7119336 und 0171 7119337**

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft und des Bürgerbüros in Brüel

Stadtverwaltung Sternberg, Zentrale Dienste, Finanzverwaltung, Friedhofsverwaltung

Montag	kein Sprechtag
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00Uhr

Bürgeramt

Allgemeines Ordnungsrecht, Gewerbeamt, Wohngeldbehörde,

Montag	kein Sprechtag
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

kooperatives Bürgerbüro Sternberg

Pass- und Personalausweise, Melderecht/Kfz-Zulassung, Führerscheinangelegenheiten, Schüler- und Meister-BaFöG, Kita-Förderung, Katasterauszüge

Montag	kein Sprechtag
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00Uhr

Bürgerbüro Brüel

Pass- und Personalausweise, Melderecht/Wohngeldbehörde

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Touristinformation Sternberg

Mai bis September:	
Montag bis Freitag	09:00 - 12:00 Uhr und
	13:00 - 17:00 Uhr
Juli und August	
zusätzlich Sonnabend	10:00 - 16:00 Uhr
Oktober bis April:	
Montag bis Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und
	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Stadtarchiv der Stadt Sternberg

Frau Petra Rauchfuß
Finkenkamp 24
19406 Sternberg
Telefon: 03847 4367797
E-Mail: archiv@stadt-sternberg.de

Sprechzeiten:

Dienstag:	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	12:00 - 16:00 Uhr

Schuldnerberatung in Sternberg

Ansprechpartner:
Anette Zimmermann
Sprechzeiten:

Mittwoch:	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und
	13:00 - 15:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

und nach vorheriger Absprache

Suchtberatung

Ansprechpartner:
Marcus Müller
Sprechzeiten:

Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und
	13:00 - 16:00 Uhr

Adresse:
Schuldner/Suchtberatungsstelle Parchim
Außenstelle Sternberg
Luckower Str. 29 a
19406 Sternberg
Telefon: 03847 451399
E-Mail: schuldnerberatung.sternberg@kloster-dobbertin.de

Pflegestützpunkt Parchim

Pflege Stützpunkt Parchim
Neutrale Pflegeberatung und Unterstützung

Die Außensprechtage sind immer an jedem 1. Mittwoch im Monat! Ab September findet der Außensprechtag im alten Postgebäude nebenan statt, Am Markt 3, Seiteneingang links.

Kontaktdaten:
Pflegestützpunkt Parchim
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

Telefon:	03871 722-5091
Fax:	03871 72277-5091
Internet:	www.pflegestuetzpunkteMV.de

WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
   - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483 3130
   - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385 755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385 755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385 755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385 3924510, Telefax: 0385 3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385 755-2281.

WEMAG AG
BAE GmbH

Information der Stadtwerke Sternberg

zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der nachfolgenden Firma an:

NWL
Norddeutsche Wasser Logistik GmbH
Vielbecker Weg
23936 Grevesmühlen

Sie erreichen diese Firma unter
Tel.: 03881 756490
Fax: 03881 757484

oder über E-Mail-Adresse: info@nwl-gvm.de

Stadtwerke (Bereitschaft) 0171 7119337

Ihre Stadtwerke

Redaktion Amtsblatt

Michael Schwertner
Telefon: 03847 444536
Fax: 03847 444570
E-Mail: schwertner@stadt-sternberg.de

Das Bürgerbüro informiert

Achtung!

Auf Grund des Jahresabschluss 2017 bleibt das Bürgerbüro Sternberg am **29.12.2017** geschlossen.
Bei Angelegenheiten für KFZ, Führerschein, Fahrerkarte, Jagd und Bafög stehen Ihnen die anderen Bürgerbüros des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Verfügung**.**
In Ausnahmefällen können noch Aufgaben des Einwohnermeldeamts bearbeitet werden.
Ab dem 2. Januar 2018 ist das Bürgerbüro zu den gewohnten Zeiten wieder geöffnet.
Das Einwohnermeldeamt und die Wohngeldstelle in Brüel, haben am Montag, 18.12.2018 **nur** von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Ihr Verständnis

Einladung zur Einwohnerversammlung - Breitbandausbau

Sehr geehrte Sternbergerinnen und Sternberger,
der Breitbandausbau im Stadtbereich und den zur Stadt gehörenden Orten steht bevor. Die WEMACOM, eine Tochtergesellschaft der WEMAG hat den Auftrag zum Ausbau des Breitbandnetzes erhalten.
Um Ihnen alle erforderlichen Informationen zum Anschluss oder zu den möglichen Verträgen aus erster Hand geben zu können, führt die Stadt Sternberg gemeinsam mit der WEMAG eine Einwohnerversammlung durch.
Da wir davon ausgehen, dass die Nachfrage sehr groß sein wird haben wir zwei Termine anberaumt und die Stadt sowie die Ortsteile aufgeteilt.

Teil 1:
Sternberg Altstadt, Am Kugelberg, Bülower Kamp, Lütjenburger Straße, Güstrower Chaussee, Parchimer Chaussee, Schweinsbrücke, Fritz-Reuter-Straße, Bahnhofstraße, Schäferkamp, Goethestraße, Brüeler Chaussee, Mecklenburgring, W.-Rathenau-Straße, Am Karpfenteich, Am Rauschenden Bach, Pastin, Neu Pastin, Zülow, Gägelow,
Termin: 10. Januar 2018 um 18:00 Uhr im Hotel Dreiwasser

Teil 2:
Karl-Marx-Straße, Maikamp, Am Berge, Seestraße, Leonhard-Frank-Straße, Johannes-Dörwald-Allee, Rudolf-Breitscheid-Straße, Mühlenkamp, Philipp-Müller-Straße, Bützower Chaussee, Am Serrahnsbach, Sternberger Burg, Groß Raden, Groß Görnow, Klein Görnow, Sagsdorf,
Termin: 11. Januar 2018 um 18:00 Uhr im Hotel Dreiwasser

Sollte jemand seinen Termin nicht wahrnehmen können, kann auch gerne der andere Termin genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Taubenheim
Bürgermeister

Kita-Kinder schmücken den Tannenbaum der Sparkasse in Brüel

Nun kann der Advent kommen: Jungen und Mädchen aus der Kita „Kinderparadies“ haben am Donnerstag, den 30.11.2017 traditionell den Weihnachtsbaum der Sparkassen-Filiale Brüel geschmückt.
Zusammen mit der Erzieherin Christine Sulkowski und Kita-Leitung Ines Kohne behängten 13 Kinder den Baum mit selbst gebasteltem Weihnachtsschmuck.
Zuvor konnten sich die Angestellten und Kunden der Fiale über weihnachtliche Lieder und ein Gedicht der Kinder erfreuen.
Als Dankeschön erhielt jedes Kind ein Weihnachtsstickerheft und natürlich Schokoladenweihnachtsmänner. Außerdem wurde ein Spendenscheck für Bastelmaterial an die Kita-Leiterin Ines Kohne überreicht.
Das gesamte Team der Kita „Kinderparadies“ wünscht eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Ines Kohne

Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweis: Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sternberg und der Stadt Brüel werden auf den jeweiligen Internetseiten unter www.stadt-sternberg.de und www.stadt-brueel.de veröffentlicht.

Gemeinde Kobrow

Bekanntmachung

über die Jahresrechnung zum 31.12.2014 der Gemeinde Kobrow und der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung Kobrow in ihrer Sitzung am 25.09.2017 die Jahresrechnung 2014 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für das Jahr 2014 erteilt.

Die Jahresrechnung, der Prüfbericht sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 18.12..2017 bis 28.12.2017 während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 6, einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kobrow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Kobrow, den 05.12.2017 *gez. Schröder*
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Kloster Tempzin

Durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V wurde im Jahr 2014 darauf aufmerksam gemacht, dass mit der technischen Entwicklung doppelte Straßennamen innerhalb einer Gemeinde mit mehreren Ortsteilen immer mehr zum Problem werden.
Grundsätzlich ist eine Adressierung unter Angabe des Ortsteils in der Postanschrift nach dem Gemeindenamen geeignet, eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Allerdings ist nicht ausschießlich davon auszugehen, dass Dritte neben dem amtlichen Gemeindenamen für eine eindeutige Zuordnung die Ortsteilnamen verwenden. Maßgeblich ist aufgrund des gemeindlichen Namensschutzes nach § 12 BGB der amtliche Gemeindename. Dies gilt besonders für kommunale Aufgabenträger und staatliche Einrichtungen. Betroffen sind vornehmlich Logistikunternehmen und die Deutsche Post.

Unabhängig von postalischen Belangen sind eindeutige Adressen auch für andere Institutionen des öffentlichen Lebens von erheblicher Bedeutung. Vermehrt sind Probleme bei der Alarmierung von Rettungskräften aufgetreten. Insbesondere die Polizei, die Rettungsdienste und auch der Brand- und Katastrophenschutz sind auf eindeutige Adressen angewiesen. Es kann nicht mehr von einer allgemeinen Ortskenntnis der Helfer und Dienstleister ausgegangen werden.
In diesem Zusammenhang sind die Gemeinden aufgefordert, bei Dopplungen in den Gemeinden neue Straßenbezeichnungen zu finden und durch Beschluß der Gemeindevertretung zu bestätigen.

In Vorbereitung zu dieser Beschlußentscheidung wurden innerhalb der Ortsteile, die betroffen sind, Einwohnerversammlungen geführt und Vorschläge durch die Einwohner aufgenommen. In Auswertung der eingegangenen Vorschläge und Hinweise der Einwohner wurden die in der Anlage befindlichen Straßenumbenennungen für den Ortsteil Häven vorbereitet.

Die Umbenennung der Straßenbezeichnung wird nunmehr nach Beschluß der Gemeindevertretung Kloster Tempzin vom 18.05.2017 für den Ortsteil Häven bekanntgegeben:

vorherige Bezeichnung – **Hauptstraße**
Neue Bezeichnung – **Am Seeufer**

Sternberg (Kloster Tempzin), 06.12.2017 *i.A. Eckardt Meyer*
Leiter BA

Gewässerschauplan 2018

Öffentliche Bekanntmachung

Wasser- und Bodenverband „Nebel“
Teterower Chaussee 23
18273 Güstrow OT Klueß
Tel. 03843 213062

Der Wasser- und Bodenverband „Nebel“ Güstrow führt entsprechend seiner Satzung die Gewässerschau der Wasserläufe II. Ordnung lt. Terminplan durch.

Treffpunkt ist jeweils 9:00 Uhr
Interessierte Anlieger und Bürger sind eingeladen.

Termin	Schaubereich - Gemeinde	Treffpunkt	Schau-beauftragte
06.03.	Krakow am See, Kuchelmiß, Reimershagen, Dobbin/Linstow, Hohen Wangelin, Dahmen, Jabel, Klocksin, Neu Garz, Nossentiner Hütte, Plau am See, Vollrathsruhe	Amt Krakow am See, Bauamt	Hr. Baldermann
07.03.	Hoppenrade, Mühl-Rosin	Gemeindebüro Hoppenrade	Hr. Ahlmann
08.03.	Dolgen am See, Hohen Sprenz, Dummerstorf	Gemeindebüro Sabel	Hr. Dr. Heilmann
13.03.	Sarmstorf, Kuhs, Laage, Bereich Weitendorf	Landw. Unternehmen Sarmstorf	Hr. Behnke
14.03.	Mistorf, Lüssow, Rukieten, Gr. Schwiesow, Zepelin, Kassow, Wiendorf	Agrofarm Lüssow, Büro	Hr. Loeck
15.03.	Güstrow	Rathaus, Markt	Hr. Lübars
20.03.	Plaaz, Glasewitz, Diekhof, Laage, Bereich Liessow, Wardow	Agrarprod. e.G Spoitgendorf	Hr. Böckermann
21.03.	Lalendorf, Groß Wokern, Groß Roge, Dalkendorf, Teterow, Warnkenhagen	ehem. Gemeindebüro Lalendorf	Hr. Leese
22.03.	Tarnow, Dreetz, Gutow, Gülzow-Prüzen, Zehna, Lohmen, Kl. Upahl, Bützow, Dobbertin, Mustin, Witzin	Rinderzucht Tarnow GbR	Hr. Neumann

Hundesteuersatzung der Gemeinde Kloster Tempzin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kloster Tempzin am 26.10.2017 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand
Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerschuldner/Steuerschuldnerin
(1) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist
1. der Hundehalter oder die Hundehalterin,
2. der Eigentümer oder die Eigentümerin eines im Sinne von Absatz 2 gehaltenen Hundes.

(2) Hundehalter oder Hundehalterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner oder ihrer Haushaltsangehörigen in ihren oder in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren oder seinen Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.
(3) Als Hundehalter oder als Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3
Entstehung der Steuer, Veranlagung und Fälligkeit
(1) Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Steuerpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahressteuer entsteht jeweils mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
(2) Die Steuerpflicht beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt. Wird ein Hund erst nach diesem Zeitpunkt zwei Monate alt, so beginnt die Steuerpflicht am Ersten des dem Monat folgenden Monats, in dem der Hund zwei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht am Ersten des dem Monat folgenden Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.
(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Monat des Zuzugs folgenden Kalendermonat.
(5) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
(6) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.

§ 4
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

1.	für den ersten Hund	40,00 Euro
2.	für den zweiten Hund	50,00 Euro
3.	für den dritten und jeden weiteren Hund	60,00 Euro
4.	für den ersten gefährlichen Hund	200,00 Euro
5.	für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), gelten als erste Hunde.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Steuer, so mindert oder erhöht sich die Steuer ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt, bei der Haltung eines weiteren Hundes, in den in §§ 2 Abs.3 Satz 2 und 3 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Fällen ab dem Beginn der Steuerpflicht für den weiteren Hund. Bei der Minderung oder Erhöhung der Steuer berechnet sich der auf einen Monat entfallende Steueranteil nach dem Verhältnis 1:12 der in Absatz 1 bestimmten Steuersätze.

§ 5
Begriffsbestimmungen

(1) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde aus folgenden Rassen und Gruppen:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire Bull Terrier,
4. Bull Terrier,

(2) Als gefährlicher Hund gilt auch die Kreuzung der in Satz 1 bezeichneten Rassen oder Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6
Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser, Schwerhöriger und sonstiger unterstützungsbedürftiger Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters oder der Hundehalterin abhängig gemacht, sofern sich die Befreiungsvoraussetzungen nicht aus amtlichen Dokumenten, insbesondere einem Schwerbehindertenausweis mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ ergeben.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts-und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde , die zur Bewachung von Herden gehalten werden;
6. Hunde, die von Berufsjägern oder Berufsjägerinnen zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine entsprechende Prüfung vor Leistungsrichtern oder Leistungsrichterinnen eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Die Steuer wird auf Antrag auf ein Viertel ermäßigt für Hunde, die aus dem Tierheim im Amt Sternberger Seenlandschaft übernommen werden; die Ermäßigung gilt für 36 Kalendermonate. Für gefährliche Hunde wird diese Ermäßigung nur gewährt, solange der aus dem Tierheim übernommene Hund der einzige gefährliche Hund des Halters oder der Halterin und diesem oder dieser eine Erlaubnis im Sinne von § 4 der Hundehalterverordnung erteilt worden ist.

§ 8
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) wird nur gewährt, wenn Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, der Halter oder die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei nicht bestraft worden ist und für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Eigentümer oder die Eigentümerin und den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 9
Anzeigepflichten

(1) Wer im Gemeindegebiet einen Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens anzuzeigen, im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2, nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 muss die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Ist ein Hund im Sinne von § 5 gefährlich, hat der Hundehalter auch die Gefährlichkeit des Hundes anzuzeigen.

(2) Erlangt das Amt Sternberger Seenlandschaft Kenntnis von der Gefährlichkeit eines Hundes, können die für die Besteuerung erheblichen Daten an die für die Erhebung der Steuer zuständige Stelle übermittelt werden.

(3) Endet die Hundehaltung oder ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes ist der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

(4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist die Gemeinde berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann die Gemeinde andere – auch private Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten im Sinne von Satz 2 zugänglichmachen.

§ 10
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Das Amt Sternberger Seenlandschaft übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuervergünstigung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner oder ihrer Wohnung oder seines oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde/Amt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.

Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Verwaltungskosten ausgehändigt.

(2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Amt zurückzugeben.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten
(1) Abgabenpflichtige, die den Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12
Datenverarbeitung
(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr.1, 9 Abs. 2,10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch das Amt Sternberger Seenlandschaft, Sachgebiet Steuern/Abgaben, zulässig:
Personenbezogene Daten werden erhoben über
1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen) Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs-oder Zustellungsbevollmächtigten, Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
   - Polizeidienststellen
   - Ordnungsämtern,
   - Einwohnermeldeämtern,
   - Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
   - Tierschutzvereinen,
   - Bundeszentralregister,
   - Bereich Steuern, Bereich Stadtkasse und Bereich Buchhaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.
(2) Das Amt Sternberger Seenlandschaft ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13
Inkrafttreten
(1) Die Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Gemeinden Langen Jarchow und Zahrensdorf außer Kraft.

Kloster Tempzin, den 06.12.2017

gez. Nuklies
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Die Hundesteuersteuersatzung der Gemeinde Kloster Tempzin wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/2017 vom 16.12.17 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Hohen Pritz

Bekanntmachung

über die Jahresrechnung zum 31.12.2014 der Gemeinde Hohen Pritz und der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung Hohen Pritz in ihrer Sitzung am 17.10.2017 die Jahresrechnung 2014 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für das Jahr 2014 erteilt.
Die Jahresrechnung, der Prüfbericht sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 18.12.2017 bis 27.12.2017 während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 6, einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Hohen Pritz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Hohen Pritz, den 26.10.2017 *gez. Jan Kessel*
Bürgermeister

Wasser- und Bodenverband „Nebel“

Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

Im Jahr 2018 finden ganzjährig die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung statt.
Die Arbeiten werden in folgenden Gemeinden bzw. Städten durchgeführt.

Amtsbereich Sternberger Seenlandschaft: Mustin, Witzin

Gemäß § 41 „Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung“ des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), mit § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584) und der Satzung unseres Verbandes.
(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben
1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden,
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,

3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt,
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.
(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.
(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (An- und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit die Möglichkeit auf Anhörung bzw. zur schriftlichen Äußerung gewährt.

gez. Neumann
Verbandsvorsteher

Gemeinde Kuhlen-Wendorf
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 8 „Ortslage Ort Wendorf“

Einladung

Die Gemeinde Kuhlen-Wendorf hat auf der Gemeindevertretersitzung am 29.09.2016 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 8 „Ortslage Ort Wendorf“ als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB gefasst und den aktuellen Planungserfordernissen angepasst.

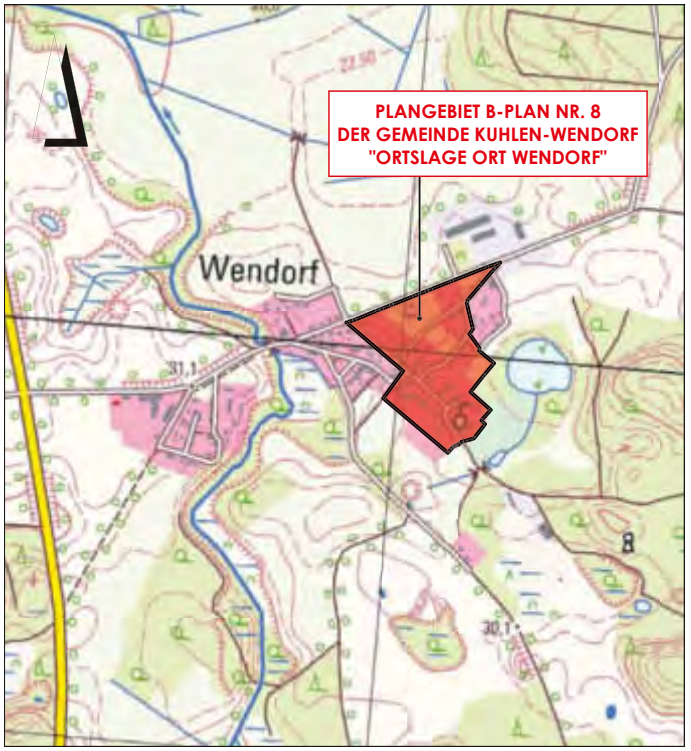

Die Gemeinde Kuhlen-Wendorf möchte die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten. Die öffentliche Unterrichtung zum B-Plan Nr. 8 erfolgt auf der Informationsveranstaltung am **16.01.2018 um 18:00 Uhr** im **Gemeindehaus/Feuerwehr in Wendorf**. Gleichzeitig wird allen Teilnehmern die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kuhlen-Wendorf sind herzlich eingeladen.

Wendorf, den 24.11.2017 (Siegel)

gez. Toparkus
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Brüel

Die Stadtvertretung der Stadt Brüel hat auf ihrer Sitzung am 28.09.2017 beschlossen, den Antrag (gem. § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) v. 13.01.93) auf auf Teileinziehung für den Teilabschnitt Schweriner Straße/Schmiedestraße bis zur Bundesstraße 104 der auf dem Grundstück der Gemarkung Brüel, Flur 1, Flurstück 511/3, Flur 10 Flurstück 1, Flur 3, Flurstück 293/9, sowie 281/2, 280/3, 280/2, 279/2, 278/2 und Anpassung an die bereits vorhandenen Teileinziehungen in der Schulstraße und Teilabschnitt Schweriner Straße, sowie den Antrag auf Teileinziehung für den Teilabschnitt Schmiedestraße bis zur Einbindung Am Mühlenberg (300m) der auf dem Grundstück der Gemarkung Brüel, Flur 10, Flurstück 15/2 bei der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde Landkreis Ludwigslust-Parchim zu stellen. Der Fahrzeugverkehr ist zu beschränken, hier durch das Verbot für Fahrzeuge über dem tatsächlichen Gesamtgewicht 7,5 t, Anlieger-, Linien- und Betriebs- und Versorgungsdienst frei. Die betreffende Verkehrsfläche ist den Auslegungsunterlagen auf der Flurkarte farblich gekennzeichnet. Die Auslegungsunterlagen können von jedermann in der Zeit vom

18. Dezember 2017 bis zum 12. Januar 2018

im Amt Sternberger Seenlandschaft, Bürgeramt, Am Markt 01 in 19406 Sternberg, Zimmer 103 (ehem. Postgebäude) während folgender Zeiten

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Einziehung können spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Sternberger Seenlandschaft, Der Amtsvorsteher, Am Markt 1 in 19406 Sternberg erhoben werden. Nach Ablauf der Frist sind keine weiteren Einwendungen möglich.

Sternberg, den 04.12.2017 - Siegel-

.....
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Dabel für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.06.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

		gegenüber bisher EUR		erhöht um EUR		vermindert um EUR		nunmehr auf EUR	
		2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
1.	im Ergebnishaushalt								
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.559.900	1.598.700	7.000	5.100	0	0	1.566.900	1.603.800
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.534.400	1.492.500	56.800	62.600	6.800	0	1.584.400	1.555.100
	der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	25.500	106.200	-49.800	-57.500	-6.800	0	-17.500	48.700
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
	der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen	25.500	106.200	-49.800	-5.807.500	-6.800	0	-17.500	48.700
	die Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0
	die Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	25.500	106.200	-49.800	-5.807.500	-6.800	0	-17.500	48.700
2.	im Finanzhaushalt								
a)	die ordentlichen Einzahlungen	1.389.900	1.428.900	7.000	5.100	0	0	1.396.900	1.434.000
	die ordentlichen Auszahlungen	1.289.400	1.254.400	51.500	49.000	6.800	0	1.334.100	1.303.400
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	100.500	174.500	-44.500	-43.900	-6.800	0	62.800	130.600
b)	die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0
	die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	68.000	39.900	90.000	10.000	0	0	158.000	49.900
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	200	200	250.000	8.000	0	0	250.200	8.200
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.800	39.700	-160.000	2.000	0	0	-92.200	41.700
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	125.100	169.200	-204.500	-41.900	-6.800	0	-72.600	127.300

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wird nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt (unverändert)
von bisher 50.000 EUR in 2017 auf 50.000 EUR
50.000 EUR in 2018 auf 50.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt (unverändert):

		2017	2018	2017	2018
1.	Grundsteuer				
a)	für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 316 v. H.	von bisher 316 v. H.	auf 316 v. H.	auf 316 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 380 v. H.	von bisher 380 v. H.	auf 380 v. H.	auf 380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	von bisher 350 v. H.	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.	auf 350 v. H.

2017
2018
2017

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan
(unverändert)
Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt bisher 2,78 Vollzeitäquivalente (VzÄ) (**2017**) und 2,78 VzÄ (**2018**) und nunmehr 2,78 VzÄ (**2017**) und 2,78 VzÄ (**2018**).

§ 8
Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	4.621.140	4.572.384
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	4.633.740	4.539.090
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2017	4.683.140	4.558.090
sowie zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018	4.818.140	4.635.590

§ 8
weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
1. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 100.000,00 €.

8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben
Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen
- DK 0001 die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens(außer Straßen) der Kontengruppe 52
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Vermögens
- DK 0005 Versicherungen
- DK 0008 Wohnungswirtschaft
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0042 alle Aufwendungen im Produkt 12605 Feuerwehr

Innerhalb dieser Deckungskreise sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:
- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0041 12605.44251000 und 12605.52310000

8.3.5 Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/ Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit
Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

8.6 Kreditaufnahmen und Umschuldungen
Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und der Kämmereiamtsleiter.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.08.2017 erteilt.

Sternberg, 15.11.2017

Rohde
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 30.08.2017 durch Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 18.12.2017 bis 22.12.2017 (Wochentag, Datum) von 09:00 bis 12:00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 24 öffentlich aus.

Sternberg, den 27.12.2017

Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-Bl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.10.2017 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Kloster Tempzin ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 4. 7. 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt

bis 1.000 m² = 1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m² = 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m² = 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **4,29 EUR.**

(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u. a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig.

Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinden Langen Jarchow vom 28.10.2008 und Zahrensdorf vom 18.09.2008 außer Kraft.

Kloster Tempzin, den 06.12.2017

gez. Nuklies
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Die Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/2017 vom 16.12.17 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVO-Bl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-Bl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2017 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Kuhlen-Wendorf ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 4. 7. 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:
Fläche insgesamt

bis 1.000 m²	= 1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m²	= 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m²	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.
(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **3,98 EUR.**
(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen
(Schöpfwerke, Stauanlagen u.a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig.

Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 26.09.2008 außer Kraft.

Kuhlen-Wendorf, den 07.12.2017

gez.Toparkus
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Die Satzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Witzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz- Lübzer Elde“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.April 2005 (GVO-Bl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.11.2017 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Witzin ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“ ,der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 4.7.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:
Fläche insgesamt
bis 1.000 m^2 = 1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m^2 = 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m^2 = 3 Gebühreneinheiten.
Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m^2, so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m^2) je eine Gebühreneinheit hinzu.
(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **4,59 EUR.**
(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u. a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig.
Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2008 und deren 1. Änderung vom 14.03.2011 außer Kraft.

Witzin, den 04.12.2017

gez. Hüller
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Die Satzung der Gemeinde Witzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Borkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-Bl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2017 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Borkow ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“ ,der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 4. 7. 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die

Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:
Fläche insgesamt

bis 1.000 m² = 1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m² = 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m² = 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.
(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **3,20 EUR**.
(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u. a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig.

Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.10.2008 und deren 1. Änderung vom 09.02.2011 außer Kraft.

Borkow, den 06.12.2017

gez. Rosenfeld
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk
Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Die Satzung der Gemeinde Borkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Mustin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz- Lübzer Elde“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-Bl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.11.2017 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Mustin ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz/Lübzer Elde“ ,der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 4. 7. 2011 (GVOBl. M-V S.759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3

GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:
Fläche insgesamt
bis 1.000 m² = 1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m² = 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m² = 3 Gebühreneinheiten.
Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.
(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **5,12 EUR.**
(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u. a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig.
Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.11.2008 und deren 1. Änderung vom 22.02.2011 außer Kraft.

Mustin, den 04.12.2017

gez. Löbel
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Die Satzung der Gemeinde Mustin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Mustin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-Bl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.11.2017 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Mustin ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Nebel“ ,der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert

durch Art. 4 ÄndG vom 4. 7. 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstückan den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:
Fläche insgesamt

bis 1.000 m²	= 1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m²	= 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m²	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.
(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **2,82 EUR.**
(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u. a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig.
Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Mustin, den 04.12.2017

gez. Löbel
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Die Satzung der Gemeinde Mustin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-Bl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2017 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Weitendorf ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“; der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 4. 7. 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt
bis 1.000 m² = 1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m² = 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m² = 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **3,52 EUR.**

(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u. a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig.

Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2009 außer Kraft.

Weitendorf, den 05.12.2017

gez. A. Sielaff
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk
Die o. g. Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Die Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-Bl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2017 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Weitendorf ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 4. 7. 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:
Fläche insgesamt
bis 1.000 m² = 1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m² = 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m² = 3 Gebühreneinheiten.
Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.
(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **2,23 EUR.**
(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen
(Schöpfwerke, Stauanlagen u.a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig.
Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Weitendorf, den 05.12.2017

gez. A. Sielaff
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk
Vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Die Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz- Lübzer Elde“ wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Vereine und Verbände

Umweltpreis des Landtages an „Netzwerk Bienenstraße“ verliehen

Erstes Forum zum Thema „Erlebnisreich Bienenstraße“ fand statt
Mit der Verleihung des Umweltpreises am 08.11.2017 zeichnete der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das „Netzwerk Bienenstraße“ in der mit 7.000 Euro höchst dotierten Kategorie aus. Insgesamt wurden 33 Projekte zum Thema „Streuobstwiese, Bienenweide und Co. – Engagement für die Artenvielfalt in der Kulturlandschaft“ eingereicht. In diesem Jahr ging der begehrte Preis erstmals an ein Netzwerk, weil die Zielstellung des Umweltpreises, Projekte und Initiativen bekannt zu machen, hier eine neue Qualität erreicht habe, hieß es in der Begründung.

Das Projekt „Erlebnisreich Bienenstraße“ ist dem Leitprojekt „Mecklenburger Bienenstraße“ aus der Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Warnow-Elde-Land zugeordnet.

Die Bewerbung um den Umweltpreis wurde durch die Verantwortlichen des Netzwerkes auf den Weg gebracht, unterstützt durch Kristin Hormann, Regionalmanagerin der LAG.

Dass beim Thema „Bienen“ großer Handlungsbedarf besteht, wurde auch beim ersten „Bienenstraßenforum“, deutlich, das am 02.11.17 in Sternberg (Landkreis Ludwigslust-Parchim) stattfand. Rund 60 Interessierte, darunter auch viele Berufs- und Hobbyimker, folgten der Einladung des Landschaftspflegeverbandes Sternberger Endmoränengebiet e. V (LSE) und der LAG Warnow-Elde-Land, um sich auszutauschen. Die Akteure aus der Region Schwerin, Sternberg und Plau am See informierten sich über die Entwicklung des Projektes und kamen mit den Initiatoren der „Bienenstraße“ ins Gespräch. Es wurde diskutiert über das akute Problem des Bienensterbens, dessen Ursachen und über Lösungsansätze. Schwindende Lebensräume, Parasitenbefall und die Verknappung des Nahrungsangebotes werden in Fachkreisen als Ursache des starken Rückgangs der Bienenpopulationen um bis zu 50 % angenommen. Bienen und andere bestäubende Insekten sind für uns Menschen bei der Erzeugung unserer Nahrungsmittel unverzichtbar und für den Erhalt der Ökosysteme lebenswichtig.

Zahlreiche Impulsvorträge vermittelten auf dem ersten „Bienenstraßenforum“ wichtige Informationen. Katja Burmeister von der Naturschutzstation Zippendorf zeigte Möglichkeiten einer bienenfreundlichen Bepflanzung. Ideen zur Vermarktung von Bienenprodukten wurden von Bernd Kleist vorgestellt. So verfügt beispielsweise die Einkaufs- und Liefergemeinschaft Mecklenburgische Schweiz neuerdings über eine online-Handelsplattform.
Die „Bienenstraße“ verbindet auf drei verschiedenen Radtouren östlich des Schweriner Sees die beiden Naturparks „Sternberger Seenland“ und „Nossentiner Schwinzer Heide“. Entlang der Routen findet man Wissenswertes über Bienen, Imkereien, Streuobst, Natur- und Landschaftsgeschichte. Mit der „Bienenstraße“ sollen in einem gemeinschaftlichen Projekt unterschiedlicher Akteure Kulturlandschaften und Bienenlebensräume erhalten werden.

Nach dem ersten „Bienenstraßenforum“ steht für Anja Hansen, Projektverantwortliche beim Landschaftspflegeverband Sternberger Endmoränengebiet, fest: „Das Interesse an den Bienen ist groß. Wir werden gemeinsam am Projekt „Erlebnisreich Bienenstraße“ weiter arbeiten, damit möglichst viele Besucher Interessantes erfahren und Wissenswertes entdecken an Infopoints, Schauimkereien, Streuobstwiesen, Museen und Lehrpfaden entlang der Radwanderwege.“

Hintergrundinformation
Die **Lokale Aktionsgruppe (LAG) Warnow-Elde-Land** wurde am 30.06.2015 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigt und ist seither eine von 14 LAGn in Mecklenburg-Vorpommern. Bis 2020 stehen ihr rund 6,3 Mio. Euro für die Umsetzung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raumes auf der Grundlage ihrer Strategie für lokale Entwicklung (SLE) zur Verfügung. **Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist Träger des Regionalmanagements.**

Kontakt:
Regionalmanagement der LAG Warnow-Elde-Land
Frau Kristin Hormann
c/o Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern
Lindenallee 2 a
19067 Leezen
Tel.: 03866 404196
E-Mail: kristin.hormann@lgmv.de

Freundschaftsschießen zwischen 2 Vereinen

Am 26.11.2017 fand zum ersten Mal ein Freundschaftsschießen der Jugend zwischen der Schützengesellschaft Concordia v. 1848 e. V. und der Brüeler Schützengilde 1425 e. V. statt. Der Wettstreit erfolgte mit einem Laserkino. Das kannten die Mitglieder der Schützengesellschaft Concordia v. 1848 e. V. noch nicht. Bei Nachfrage bei einen Vereinsmitglied der Brüeler Schützengilde 1425 e.V., ob er uns das Laserkino wieder zur Verfügung stellt, sagte er sofort zu. So haben wir einen kleinen Wettkampf daraus gemacht. Die Jugendlichen fanden das total toll und hatten sehr viel Spaß dabei. Die Mannschaften haben zuerst mit Pistole auf Dosen und die zweite Runde mit Gewehr geschossen. Hier wurde es schwieriger für die Teilnehmer. Die Dosen wurden etwas kleiner gestellt und somit der Schwierigkeitsgrad erhöht. Es waren 5 Jugendliche von der Schützengesellschaft Concordia v 1848 e. V. und 7 Jugendliche von der Brüeler Schützengilde 1425 e. V. angetreten. Wir haben alle Schützen in 4 Gruppen aufgeteilt, so konnte jeder etwas gewinnen. Seit ca. 1 Monat besteht zwischen der Schützengesellschaft Concordia v. 1484 e. V. und der Brüeler Schützengesellschaft 1425 e. V., Abteilung der Jugend, eine Vereinsfreundschaft die von beiden Seiten gut angenommen wird.

Gruppe 1
1. Platz
Hannes Jolitz • Brüeler Schützengilde 1425 e. V.
7000/5400=12400
2. Platz
Magnus Zerwe • Brüeler Schützengilde 1425 e. V.
6000/3300= 9300
3. Platz
Lian Schwertfeger • Brüeler Schützengilde 1425 e. V.
1000/1400= 2400

Gruppe 2
1. Platz
Marvin Kannacher • Brüeler Schützengilde 1425 e. V.
6200/3000= 9200
2. Platz
Barend Schulz • Schützengesellschaft Concordia v 1484 e. V.
4100/3300= 7400
3. Platz
Felix Krolop • Brüeler Schützengilde 1425 e. V.
2800/4300= 7100

Gruppe 3
1. Platz
Yuriy Bezkrovniy • Schützengesellschaft Concordia v 1484 e. V.
4300/4400= 8700
2. Platz
Tom Steffens • Brüeler Schützengilde 1425 e. V.
3900/4400= 7100
3. Platz
Pascal Fischer • Schützengesellschaft Concordia v 1484 e. V.
2650/2800= 5450

Gruppe 4
1. Platz
Florentine Vollmann • Brüeler Schützengilde 1425 e. V.
5900/4400= 10300
2. Platz
Maurice Fischer • Schützengesellschaft Concordia v 1484 e. V.
4800/3700= 8500
3. Platz
Toni Meincke • Schützengesellschaft Concordia v 1484 e. V.
2000/800= 2800.

Annett Vollmann

Vorlesetag in der 1a der Sternberger Grundschule

Unsere Klasse 1a beteiligte sich am bundesweiten Vorlesetag, der traditionell am dritten Freitag im November stattfindet. Über 160.000 Vorleser begeisterten in diesem Jahr ihre Zuhörer. Wenn auch kein Prominenter zu uns kam, so hatten wir aber gleich drei Vorleser zu Gast. Schon Tradition ist an unserer Schule das Vorlesen der Viertklässler für die Schulanfänger im Rahmen der täglichen Lesezeit. So kam an diesem Tag Emma aus der 4a mit der Geschichte „Flo gehört dazu“ von Irma Krauß zu uns. Wir toll Emma schon betonen kann!

Anouk möchte das Lesen ganz schnell lernen, um später auch Vorleserin zu werden. Auch unser Tom findet Lesen toll, weil man dadurch viel klüger werden und die Welt entdecken kann. Constantins Mutti, Frau Dolejs, war unsere zweite Vorleserin und erfreute uns mit der Geschichte von der Igelfamilie, die einen turbulenten und lustigen Tag erlebte. Alle lauschten gespannt. Zum Schluss überraschte uns unsere Lehrerin Frau Pralow natürlich mit einer Schulgeschichte.

Die Buchstabenhexe Leni brachte die Buchstaben und Wörter gehörig durcheinander und richtete ein ziemliches Chaos an. Da hatten wir anschließend viel zu tun, alle Buchstaben wieder an ihren Platz zu bringen. Ganz ohne Hexerei! Und nebenbei regte das Vorlesen unsere Phantasie an, erweiterte den Wortschatz und war echt gemütlich. Darum wünschen wir uns für das nächste Jahr eine Fortsetzung des Vorlesetages und bedanken uns herzlich bei Frau Dolejs und Emma.

Für die Klasse 1a
Annette Pralow
Klassenlehrerin

Schlaue Köpfe an der Grundschule Sternberg

Am 21. November trafen sich 10 schlaue Mädchen und Jungen aus den dritten Klassen zur Mathematikolympiade. Die Kids waren ganz schön aufgeregt. Kim und Alexander erzählten noch schnell, dass sie gern rechnen. Thorben und Leo waren neu dabei und sehr stolz, dass sie mitmachen durften. Thore, Hannes und Alexander hatten schon in der zweiten Klasse beim Mathewettbewerb „Wer knackt die Nuss?“ teilgenommen. Sogar schon das dritte Mal für einen Mathematikausscheid an dieser Schule konnten sich Alina und Robin qualifizieren. Aber jetzt in der 3. Klasse ging es nicht mehr in einem Team, sondern allein um das Lösen der mathematischen Knobeleien. Alle Kinder wollten ihre Klasse erfolgreich vertreten und hofften auf ein gutes Ergebnis.

Die 10 besten Rechner aus den 3. Klassen: von links: Robin Laudan, Alexander Schöneweiß, Leo Krüger, Lina Buddenhagen, Liv Juna Nöring, Thore Thomä, Alina Krüger, Hannes Helms, Thorben Wenzel, Kim Schulz

Die Aufgaben waren aber anders als im Unterricht, da reichten das Einmaleins und die Grundrechenarten nicht zum Lösen, sondern es ging u.a. um logisches Denken, Kombinieren, Beobachtungsgabe und geometrisches Vorstellungsvermögen. Über 60 Minuten rauchten nun die Köpfe der Kinder. Besonders bei Leo, Liv und Alina zahlten sich die Ausdauer aus. Nach einer kurzen Denkpause versuchten die drei Kids immer wieder einen Weg bei den Aufgaben zu finden, die sie noch nicht lösen konnten. Robin zeichnete sich bei einigen Knobeleien die wichtigsten Angaben auf und ermittelte so oft das richtige Ergebnis.
Zwei Tage mussten sich die Mädchen und Jungen gedulden. Mit Spannung verfolgten alle Kinder dann die Preisverleihung. Verlierer gab es sowieso nicht, denn schließlich war es schon eine Auszeichnung, zu den 10 besten Rechnern der 3. Klasse an der Grundschule „Alexander Behm“ Sternberg zu gehören. Doch insgeheim hoffte natürlich jedes Kind auf einen vorderen Platz und einen der begehrten Preise, die vom Schulverein gesponsert wurden. In diesem Schuljahr gewannen Leo Krüger und Robin Laudan, zwei Jungen aus der Klasse 3a. Beide erreichten 27 Punkte. Liv Juna Nöring aus der 3b mit 23 Punkten folgte auf dem zweiten Platz. Den 3. Platz errang ihre Klassenkameradin Alina Krüger mit 22 Punkten. Kim Schulz aus der 3a platzierte sich mit 19 Punkten auf dem 4. Platz. Den 5. Platz erzielte Lina Buddenhagen aus der Klasse 3 a mit 18 Punkten, gefolgt von Alexander Schöneweiß aus der 3 b mit 17 Punkten. Die weiteren Plätze belegten Hannes Helms, Thore Thomä und Thorben Wenzel. Im zweiten Halbjahr ermitteln dann traditionsgemäß die Kinder aus den 4. Klassen ihre Besten bei der Mathematikolympiade.

Heike Sablofski
Fachschaftsleiterin Mathematik

von links: die Sieger Robin Laudan und Leo Krüger (beide aus der Klasse 3a) , 2. Liv Juna Nöring (Klasse 3b), 3. Alina Krüger (Klasse 3b)

Das Seniorenbüro Sternberg informiert

Deutsches Rotes Kreuz

Dezember 2017

Tägliche Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 9 - 11 Uhr
Telefon: 03847/ 4313120

Gruppentätigkeit

montags:	10:30 Uhr	Tanzen 14-tägig /
	14:30 Uhr	Chorprobe
	17:00 Uhr	„Fit durch Yoga“
dienstags	17:30 Uhr	Gymnastikgruppe 1
mittwochs	09:15 Uhr	Schwimmen in Güstrow/ BW (monatlich)
	14:00 Uhr	Kegeln (2. u. 4. Woche)
	14:00 Uhr	Knobeln (vierzehntägig)
donnerstags:	09:30 Uhr	Schmökerbörse
	10:00 Uhr	Gymnastikgruppe 2
	17:00 Uhr	Gymnastikgruppe 3

Veranstaltungen

05.12.2017	08:00 Uhr	Fahrt ins Solebad Bad Wilsnack (Voranmeldung)
06.12.2017	14:00 Uhr	Weihnachtsfeier im Dreiwasser DRK, VS, und Stadt laden ein (Voranmeldung)
12.12.2017	13:30 Uhr	Fahrt zum Weihnachtsmarkt Rostock (Voranmeldung)
13.12.2017	09:15 Uhr	Schwimmen in Güstrow (Voranmeldung)
14.12.2017	14:00 Uhr	Weihnachtsfeier des Betreuten Wohnen (Voranmeldung)

18.12.2017	14:30 Uhr	Weihnachtsprogramm mit der Familie Glöckner vor dem Seniorenbüro
24.12.2017	10:00 Uhr	Andacht der evang. Kirche

Vorschau:

09.01.2018	Frau Rapsch
18.01.2018	Bingo
08.02.2018	Fasching

Schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht ihr Seniorenbüro.

Das Büro bleibt vom 25.12.2017 - 03.01.2018 geschlossen.

Der Behindertenverband informiert

Enkeltrick, Gewinnspieltrick, Behördentrick – Thema beim Behindertenverband Sternberger Seenlandschaft e.V.

Aus den Medien entnimmt man häufig, dass Betrüger durch verschiedene Tricks immer wieder versuchen, Menschen um ihr Erspartes zu bringen. Aus diesem Grund hatte der Behindertenverband bei seiner letzten Zusammenkunft zwei Vertreter des Landeskriminalamtes Schwerin eingeladen. Herr Meier, noch aktiv im Dienst, und Herr Eichel, bereits im Ruhestand, sind häufig unterwegs, um aus ihrer Arbeit zu berichten und vor den Betrugsmaschen zu warnen. Als erstes wurde uns ein Film gezeigt, in dem wir sehen konnten, wie raffiniert die Betrüger im Fall des Enkeltricks vorgehen. Wie sie am Telefon behaupten, der Enkel oder die Enkelin zu seien, sich in einer Notlage befinden, unbedingt eine größere Summe benötigen und diese durch einen Boten an einem vereinbarten Treffpunkt abholen lassen würden. Dabei erfuhren wir weiterhin, dass es sich in diesen Fällen um eine regelrechte Betrugsmafia handelt, die sich die Namen aus dem Telefonbuch heraussucht. Dieser Betrugsmafia steht ein Pate vor. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Großfamilien, die ihren Sitz in Polen haben. Bei der mit verdeckter Kamera gefilmten Festnahme der Betrüger konnte man sehen, wie aggressiv die festgenommenen Betrüger reagieren. Sie bewarfen die Beamten mit Gegenständen, beschimpfen diese, ja bespucken sie sogar. Die Betrüger verfügen über keinerlei Unrechtsbewusstsein.

Herr Eichel erklärte, dass es sich bei den ergaunerten Beträgen oft um sehr große Summen handelt, oft nicht nur 10 oder 20 Tausend Euro sondern sogar um 70 und 80 Tausend Euro. Er warnte eindringlich davor, vorsichtig zu sein, wenn der Anrufer mit dem Raten seines Namens beginnt. Auch sollte man am Telefon selbst mit einem Trick handeln, indem man clever behauptet: Ach ja, wir haben uns doch am (z.B. 15. Mai) auf der Geburtstagsfeier o.ä. von Opa oder Onkel Hans gesehen." Wenn der Anrufer das bestätigt, weiß man, dass er lügt. Haben wir dann aber doch noch Zweifel, ob es sich doch um den Enkel handelt, kann man sich Bedenkzeit erbitten und die Eltern des Enkels telefonisch kontaktieren. Auch sollten wir nie die genaue Wohnadresse angeben. Gewarnt wurden wir durch die Beamten auch davor, wenn Geldmittel fehlen sollten, Wertsachen anzubieten. Auf jeden Fall sollten wir unbedingt die Polizei über den Anruf informieren.

Weiter erfuhren wir, dass beim Gewinnspieltrick die Betrüger meistens im Ausland z.B. in der Türkei in einem Callcenter sitzen. Der Betrüger gibt sich als Notar aus. Er behauptet, man hätte in einem Gewinnspiel gewonnen und damit er den Gewinn anweisen kann, soll der Gewinner eine Bearbeitungs- bzw. Zollgebühr vorab überweisen. Das ist bei Gewinnen absolut nicht üblich – Vorsicht - nicht darauf eingehen, sondern die Polizei informieren.

Im Fall des Behördentricks haben die Ermittlungen der Polizei ergeben, dass sich der Betrüger als Polizist ausgibt, indem er schnell einen „Ausweis" vorhält. Er behauptet, dass es in der Nachbarschaft einen Einbruch gegeben hätte und dass er zur Sicherstellung Wertgegenstände und Bargeld abholen soll. Herr Eichel hat nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Polizei niemals die Herausgabe von Geld und Wertsachen fordert.

Also nochmals: Vorsicht bei Anruf von „Verwandten" deren Namen man erraten soll; „Enkeln" die ihren Namen zunächst nicht selbst nennen; „Behörden", die die Herausgabe von Wertsachen und Geld oder Gebühren vorab für die Gewinnauszahlung fordern. Unbedingt die Polizei informieren.

Am Ende dieser äußerst interessanten Ausführungen waren wir erstaunt, wie schnell Viele trotz häufiger Warnungen auf solche Betrügereien hereinfallen. Wir bedanken uns für die Vorträge, die uns doch sehr nachdenklich gemacht haben und anschließend zu regen Diskussionen führten.

Klara Teubler

Altpapierparty war ein voller Erfolg! Brüeler Schüler im Sammelfieber!

Nach einer erfolgreichen Yolo-Challenge gleich zu Beginn des Winterschulhalbjahres folgte als zweite Aktion des Fördervereins der Schulen „Am Stadtpark" e.V. die mittlerweile 3. Große Altpapierparty. Den Kindern aufzuzeigen, dass viele Bäume gefällt werden, um Papier herzustellen, den Umweltgedanken zu stärken, die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu fördern sowie nicht zuletzt einen Erlös für die Arbeit des Fördervereins zu erzielen, sind die Grundgedanken dieser jährlichen Aktion an den Brüeler Schulen. Bereits ab dem Frühjahr wurde die Altpapier-Party in den Klassen beworben und alle Schüler aufgefordert Zeitungen, Zeitschriften und Kataloge zu sammeln und diese im Oktober mit zur Schule zu bringen. Als dann am Freitag, den 13. Oktober die ersten zwei Container von einem Güstrower Wertstoffhandel geliefert wurden, war allen Beteiligten noch nicht klar, dass diese bei Weitem nicht reichen würden. Die ersten Schüler und Eltern kamen mit ihren bis unter das Dach gefüllten Fahrzeugen und stellten die gebündelten Pakete auf die Waagen, an denen die Direktorin der Grundschule Silke Aselmeyer und die Lehrerin der Regionalen Schule Angela Ludwig das Gewicht in vorbereitete Listen eintrugen. Denn es sollte natürlich die fleißigste Klasse am Ende prämiert werden. Nun wurde es eng auf dem Schulhof und vor der Schule, denn ganze Transporter-Karawanen wollten ihr Altpapier wiegen lassen. Da der Containertausch eine Weile auf sich warten ließ, konnten sich alle Beteiligten bei Bratwurst, Kaffee und Kuchen stärken und somit die Kasse des Fördervereins weiter auffüllen. Bei einer tollen Partystimmung haben alle teilnehmenden Schüler, Eltern und Lehrer die zwei weiteren Container gefüllt und nun wurde sichtbar, dass auch diese nicht reichen würden. Es blieb uns nichts weiter übrig, als den letzten Berg Altpapier unter einer Überdachung zu stapeln und den Wertstoffhändler zu bitten, diesen eigenhändig aufzuladen. Das diesjährige Ergebnis hat die Vorjahreserlöse bei Weitem übertroffen. Beide Schulen haben zusammen über 20 Tonnen Altpapier gesammelt, das sind 10 Tonnen mehr als im Vorjahr. Bei der anschließenden Auswertung konnte der Förderverein der Klasse 4a mit Klassenleiterin Petra Wendtland zum dritten Mal in Folge den Gewinn für das meist gesammelte Altpapier überreichen. 50,00 Euro für die Klassenkasse sowie Eintrittskarten für den Wildpark M-V für jeden Schüler der Klasse, kostenlos vom Wildpark zur Verfügung gestellt, wurden übergeben. Eine Einzelauswertung und die Prämierung der 10 fleißigsten Altpapiersammler erfolgte dann in der darauffolgenden Woche. Diese konnten sich über Eintrittskarten für das Wonnemar sowie das Mumpitz in Wismar, den Vogelpark in Marlow und das Ski-Alpin Center in Wittenburg freuen. Ein herzliches Dankeschön an die Sponsoren dieser Preise. Ebenso bedanken wir uns beim Wertstoffhandel Spaude für die Bereitstellung und Abholung der sechs prall gefüllten Container. Der Erlös der Aktion in Höhe von 1.400,00 Euro wird für die Anschaffung eines Spiel-

gerätes auf dem Schulhof der Regionalen Schule verwendet. Der Vorstand des Fördervereins dankt allen Schülern, Eltern, Großeltern und Lehrern für diesen tollen Erfolg. Auf die Frage an die Kinder, wie viele Container wir im nächsten Jahr bestellen sollen kam ganz spontan der Ausruf: 10 Stück! Also dann, das Sammelfieber kann steigen – die nächste Altpapierparty startet im Oktober 2018.

Im Namen des Fördervereins der Schulen „Am Stadtpark“ e.V.
Verena Taubhorn

Ortsgruppe der Volkssolidarität Brüel informiert

Schulstraße 15

Veranstaltungsplan Januar 2018

09.01.18	13:30 Uhr	Bingo mit Herrn Klaus Kirschnick
16.01.18	13:30 Uhr	Preisknobeln
23.01.18	13:30 Uhr	Preisromme
30.01.18	14:00 Uhr	Spielnachmittag

Änderungen vorbehalten!

Ortsgruppenvorsitzende Edith Gronert

Weihnachtsgrüße des KCD

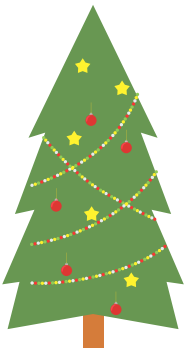

Der Vorstand und der Elferrat des Karnevalclub Dabel e.V. wünschen allen Mitgliedern des Karnevalclub Dabel und allen Freunden des Karnevals ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2018. Es ist jährlich die Zeit, um mal innezuhalten, auszuruhen und über das zu Ende gehende Jahr nachzudenken.

Denn auch das Jahr 2018 wird an die Karnevalisten des Karnevalclub Dabel neue Herausforderungen stellen.

Ein besonderer Dank gilt auch an dieser Stelle allen Sponsoren und Freunden unseres Vereins, welche maßgeblich mit dazu beigetragen haben, dass unser Verein auch im Jahr 2017 sehr erfolgreich bestehen konnte.

Natürlich gilt unser Dank auch insbesondere unseren Muttis und Vatis der Garden, denn nur mit dieser Unterstützung können wir unsere Kinder- und Jugendarbeit im Verein so erfolgreich gestalten.

Der Vorstand und der Elferrat des Karnevalclub Dabel freuen sich auf die neuen Herausforderungen und hoffen auch für die Zukunft auf die tatkräftige Unterstützung aller Freunde des Karnevals in Dabel.

Dabel Hinein
Michael Kleimenhagen

DiA dankt seinen Helfern beim Nikolausmarkt

Nicht nur der Nikolausmarkt insgesamt erfordert viel Vorbereitung, auch einzelne Angebote unseres Vereins wären ohne die ehrenamtlichen Helfer im Vorfeld und am Tag selbst nicht möglich.
Die weihnachtliche Tombola mit vielen tollen Preisen bot die Möglichkeit, hochwertige weihnachtliche Gestecke und verschiedene Accessoires für die schöne Vorweihnachtszeit zu gewinnen. Dafür gab es viel Lob und freudige Kinderaugen.
Wir bedanken uns bei den Geschäftsleuten, die die Tombola unterstützten sowie bei der Schneekönigin Annemarie Mohrmann und Weihnachtsfrau Gudrun, die alle Lose verkauften.
Die fleißigen Waffelbäckerinnen Heidi Thiele und Anja Hörichs verwöhnten mit Waffeln und Kaffee sowie selbstgebrautem Apfelpunsch mit Apfelsaft aus Lütt Acker. Auch leckere Schmalzstullen waren im Angebot.
Auch den Vorstandsmitgliedern ein herzliches Dankeschön, die diesen Tag vorbereiteten und auch am Tag des Nikolausmarktes selbst mithalfen.
Allerdings hatten wir nicht damit gerechnet, dass die Nachfrage so groß sein würde und wir dann schnell total ausverkauft waren. Danke allen Käufern!
Der Erlös aus der Tombola und den anderen Verkäufen fließt ausnahmslos in die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins. Somit tragen alle, die ein Los kaufen oder anderes kaufen, auch zur Unterstützung dieser wichtigen Aufgabe bei.
Auch der Verkauf des begehrten Lütt Acker Honigs kommt gemeinnützigen Zwecken zugute.
Wir wünschen allen unseren Mitgliedern, Partnern und Unterstützern ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Irene Werner

VOLKSSOLIDARITÄT

Neue Schilder verweisen auf Seniorenwohnanlage Brüel

Das Betreute Wohnen, so wie auch unser ambulanter Pflegedienst ist inzwischen seit 12 Jahren in Brüel vor Ort. Immer wieder höre ich „Volkssolidarität, Betreutes Wohnen, wo ist das genau?“. Nun möchten wir zeigen, wo unser Standort genau ist. In Mitten von Brüel, am alten Feuerwehrhaus (gegenüber vom Penny), deuten nun jeweils aus der Richtung Sternberg und von Warin kommend, 2 große Schilder, mit der Aufschrift: Volkssolidarität •Seniorenwohnanlage •Sozialstation Tel.: 038483 27721 24 Std. erreichbar, auf uns hin. Des Weiteren verweist eine neues Schild vor dem Haus (ehem. Gymnasium) auf unsere Wohnanlage. „Herzlich Willkommen in der Seniorenwohnanlage „.

Seniorenwohnanlage – Heute kommt der Nikolaus

Jedes Jahr zum Nikolaus putzen unsere Bewohner ihre Schuhe und hoffen darauf, dass der Nikolaus auch an sie denkt. Freudig öffnen sie am Morgen ihre Haustür, um zu sehen, welche Kleinigkeit auf sie wartet. Dieses Jahr ist es ein kleines Päckchen, dort drin befinden sich eine Kerze, Tee, eine kleine Naschigkeit und eine Weihnachtsgeschichte. „15 Minuten Advent“ nennt sich dieses Päckchen, ich möchte den Bewohnern in dieser schönen aber auch stressigen Adventszeit ein paar Minuten Besinnlichkeit geben, in dem sie einmal zur Ruhe kommen.

„Ich wünsche meinen Bewohnern eine ruhige, besinnliche Adventszeit, frohe Festtage und für das neue Jahr Glück und vor allem viel Gesundheit, verbunden mit meinem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen. Von Jahr zu Jahr wird unser Zusammengehörigkeitsgefühl immer stärker, unsere Gemeinschaft wächst immer ein Stückchen mehr zusammen und darüber freue ich mich sehr.“

Hausdame Judith Hufnagel

Verkehrsunterricht einmal anders

Am 04.12.2017 führte Frau Bartz vom ADAC im Rahmen des Verkehrsunterrichts an unserer Alexander-Behm Grundschule eine praktische Übung für die 1. Klassen durch.
Alle Kinder warteten schon gespannt, wie dieser Unterricht wohl sein würde. Als erstes machten die Kinder mit den ADAC-Raben Adacus Bekanntschaft. In seinem Verkehrslied erfuhren sie gleich, dass man bei roter Ampel stehen bleiben muss und dass bei Grün die Fahrbahn überquert wird. Auch dass man erst nach links, rechts, links schauen muss, wenn man über die Straße gehen will. Aber dieses wussten die Kinder schon und konnten ihr Wissen in praktischen Übungen anwenden. Das war ein super Spaß. Die Kinder stellten plötzlich Autos und Fußgänger dar. Eine Straße mit Ampeln hatte Frau Bartz schon aufgebaut. Nun ging es los. Ampeln beachten, Kegel nicht umfahren, Rücksicht auf Fußgänger nehmen und alles Gelernte anwenden. Das war toll. Alle Schüler gaben sich große Mühe und als Belohnung gab es eine Urkunde mit einem ADAC-Aufkleber.
Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr, wenn es wieder heißt: Augen auf im Straßenverkehr!

Im Namen der 1. Klassen

Sabine Schade
Klassenleiterin der Klasse 1b

Witziner Silvesterlauf 2017

Für einen ersten Schritt zur Reduzierung des Weihnachtsspecks, zur Verbesserung von **Fitness** und **Wohlbefinden,** zum erfolgreichen Abschluss des Sportjahres 2017 und zur Unterstützung neuer **sportlicher Vorsätze** für 2018 laden wir ein zum:

Witziner Silvesterlauf 2017

Jeder Teilnehmer ist herzlich willkommen. Wir wollen jedem sportlich Interessierten die Möglichkeit geben sich in familiärer Gemeinschaft aktiv zu betätigen nach dem Motto „Dabeisein ist alles“. Spaß und Freude sollen dabei im Vordergrund stehen.
Datum: Samstag, den 30. Dezember 2017
Start: Startschuss für alle ist um 10 Uhr
Der Witziner Inlineskating Verein bietet wieder Lauf- und Walking- Strecken über 3 km, 5 km und 10 km an. Start für alle Teilnehmer ist an der Witziner Skaterhalle (Am Gartensteig). Alle Läufer und Nordic Walker starten gemeinsam (Läufer voran).

Laufstrecken:
Von der Skaterhalle geht es Richtung Rosenow durch Wald und Wiese, abhängig von der zu laufenden Strecke bis Loiz und wieder zurück nach Witzin. Sowohl Nordic Walker als auch

die Läufer absolvieren die gleichen Strecken. Eine ausführliche Darstellung unserer Laufstrecken finden Sie unter: *http://mein-sportplatz.de/ebwache/tracks/83424-Skater-Verein-10-km-Start-ab-Skaterhalle*

Meldungen:
Sie können sich bis zum 26. Dezember per email anmelden an: info@skater-witzin.de mit folgenden Angaben: (Name, Vorname, Geburtsjahr, Ort, Verein, Disziplin und Strecke). Nachmeldungen sind noch direkt vor Ort am 30. Dezember bis spätestens 9:30 Uhr möglich.

Wertungen:
Altersklassenwertung: Kinder und Jugendliche/Erwachsene starten in ihren jeweiligen Altersklassen gemäß den Richtlinien des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern. Die Wertung erfolgt für Frauen und Männer getrennt. Alle Teilnehmer erhalten Urkunden.

Sicherheit/Haftungsausschluss:
Der Inlineskating Verein e.V. Witzin übernimmt als Veranstalter keine Haftung für personelle und sächliche Schäden. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer für einen ausreichenden Gesundheits- und Trainingszustand selbst verantwortlich ist und die Teilnahme auf eigene Gefahr erfolgt.

Startgeld/Verpflegung:
Für den Start wird ein Unkostenbeitrag von 5,00 Euro/Person erhoben. Die Teilnahme von Kindern ist frei. Eine geeignete Versorgung (Wasser, Obst) wird vor Ort bereitgestellt. Weitere Getränke und Verpflegung gibt es gegen kleines Entgelt.
Wir wünschen schon jetzt allen Teilnehmern wieder viel Erfolg und Spaß beim Silvesterlauf 2017 in Witzin.

Wir wünschen allen Mitarbeitern, Patienten, Bewohnern und Familien eine besinnliche Weihnachtszeit. Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen, die gute Zusammenarbeit und wünschen einen guten Rutsch ins neue Jahr.

DRK Sozialstation
DRK Seniorenzentrum
DRK Pflegeheim

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Parchim e.V.

Der Heimatverein Sternberg informiert

Allen Mitgliedern, Partnern und Freunden ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes und zufriedenes neues Jahr 2018.

Veranstaltungen und Termine im Dezember/ Januar

08. Jan. Übungsstunde der Danzkinnings um 14:00 Uhr im Tanzraum der Grundschule

Ein großes „Dankeschön“ sagt die Kita Witzin!

Was für ein bewegendes Jahr!

Wir haben eine komplett sanierte Kita bekommen, können jetzt noch mehr Kindern Betreuungsplätze anbieten und 2 wunderbare Erzieherinnen zu unserem Team dazu gewinnen!
Wir konnten unser 5 jähriges Bestehen feiern und auf einige spannende Jahre zurückblicken.
Wir haben viel erlebt, mit vielen wunderbaren Menschen!
Die ASB Land-Kita „Witziner Weltentdecker“ bedankt sich von ganzem Herzen bei Allen, die uns im vergangenen Jahr unterstützt haben durch finanzielle Zuwendung, durch aktive Hilfe oder auch durch ein liebes Wort. All dies bereichert unsere Arbeit zutiefst.
Wir konnten in diesem Jahr unseren Umbau, nach einigen Schwierigkeiten, erfolgreich beenden und in eine unglaublich schöne Kita einziehen. Dafür danken wir der Gemeinde Witzin, sowie der Freiwilligen Feuerwehr Witzin, die uns den Ausbau ermöglicht haben. Ebenso danken wir dem Bauamt in Sternberg, die uns bei diesen Vorhaben sehr unterstützten.

Wir danken allen Eltern für ihr Vertrauen und die Unterstützung in allen Bereichen. Mit Euren Kindern gemeinsam jeden Tag die Welt zu entdecken, ist für uns unglaublich schön!
Auch unsere Patenkuh Samari hat in diesem Jahr fleißig gearbeitet und somit konnten wir eine überaus großzügige Spende erhalten. Wir danken hierfür dem Gut Sternberg von ganzem Herzen.
Viele Spender unterstützen in diesem Jahr unsere Arbeit, denen wir ein riesengroßes Dankeschön sagen möchten:
Gut Sternberg

Planungsbüro Scharm und Partner aus Krakow am See
Firma Siegfried Maaß aus Sternberg
Firma Schönfeld aus Warnow
Ingenieurbüro Marx aus Krakow am See
Firma Silvio Techel aus Brüel

Allen Witziner Vereinen und Institutionen danken wir für die sehr gute Zusammenarbeit in diesem Jahr. Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, gesundes Jahr 2018.

Das Kita-Team

Versammlung Beitragskassierung des Angelverein Larischbucht e.V.

Der Angelverein „Larischbucht Sternberg e.V.“ lädt ein zur Versammlung am 07.01.2018 von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr in das Magistratszimmer im Sternberger Rathaus. Gleichzeitig erfolgt auch die Kassierung der Beiträge.

Der Vorstand

Kultur, Tourismus und Freizeitangebote

Es ist was los im Sternberger Seenland November & Dezember 2017

Sonnabend, 16.12.2017
10:00 Uhr
Blankenberg • Gemeindehaus
Weihnachtsmarkt der Gemeinde Blankenberg

12:00- 18:00 Uhr
Rothen • WERKSTATTGALERIE Rothener Mühle
22. Wintergalerie
Künstler und Kunsthandwerker der Region zeigen Ihre Arbeiten. Umrahmt wird diese Ausstellung von einem Figuren-Theater-Abend

19:00 Uhr
Dabel • Feriendorf Storchennest
Lindenstr. 13a
Weihnachtsfeier für Betriebe, Vereine, Gruppen ...
Reservierung erforderlich: 038485 20312

19:00 Uhr
Hasenwinkel • Schloss Hasenwinkel
Am Schlosspark 2 • 19417 Hasenwinkel
Komödien Dinner
„Das weisse Rössl mit Schuss“
Ein humorvoller Abend voller Genüsse: Ein köstliches 3-Gänge-Menü aus der frischen Küche von Schloss Hasenwinkel umrahmt die Komödie von Norbert Holoubek.
Reservierungen: bis 04.12.2017 • Tel.: 03847 66-140

Sonntag, 17.12.2017
11:00 - 14:00 Uhr
Hasenwinkel • Schloss Hasenwinkel
Am Schlosspark 2 • 19417 Hasenwinkel
Brunchen zur Weihnachtszeit auf Schloss Hasenwinkel
tel. Anmeldung: 03847 66140

12:00 - 18:00 Uhr
Rothen • WERKSTATTGALERIE Rothener Mühle

22. Wintergalerie
Künstler und Kunsthandwerker der Region zeigen Ihre Arbeiten. Umrahmt wird diese Ausstellung von einem Figuren-Theater-Abend

12:00 - 18:00 Uhr
Vorbeck • GUT Vorbeck
Café HerzensGUT
Weihnachtswerkstatt
17.12.2017 • Kinder- Backstube
Backen von Weihnachtskeksen und Plätzchen (unter Anleitung)
Anmeldung: Tel.: 038 60 50 29 96

14:00 - 17:00 Uhr
Sternberg • Hotel DREIWASSER
Weihnachtscafé am 3. Advent
Liveprogramm mit Stefan Fischer „Fischi- der Tenor“
Eintrittspreis: 15 € / Kinder 5-14 Jahre 7,50 € / Kinder bis 4 FREI
Kuchen, Kaffee, Tee, Wasser, Saft, Softgetränke je 1 €
Kartenvorverkauf ab 27.10.2017:
Touristinformation Sternberg • Tel.: 03847 444535
und Hotel DREIWASSER • Tel.: 03847 4368081

14:00 - 16:00 Uhr
Golchen • Bauer Korl´s Golchener Hof
Weihnachtskonzert mit Ireen Sheer & Bauer Korl
Kartenpreis: 29,00 €
Tickethotline: Tel.: 038483- 29280

17:00 Uhr
Wamckow • Dorfkirche
„Adventliche Musik“ mit verschiedenen Instrumenten
Leitung: Andrea Albert- Sander

Dienstag, 19.12.2017
15:30 - 19:30 Uhr
Zülow • Am Kraftwerk 31
offene Kreativ- Werkstatt für Erwachsene und Jugendliche
(nach vorheriger Absprache mit Kinderbetreuung)
Die offene Kreativ- Werkstatt bietet unter Anleitung Raum zum vielfältigen
Ausprobieren und zum schöpferischen Tätigsein.

Montag, 25.12.2017
11:00- 15:00 Uhr
Dabel • Feriendorf Storchennest
Weihnachtslunch und
ab 15:00 Uhr Kaffeeklatsch
Reservierung erforderlich: 038485 20312

11:00- 14:00 Uhr
Hasenwinkel • Schloss Hasenwinkel
Am Schlosspark 2 • 19417 Hasenwinkel
Brunchen zur Weihnachtszeit auf Schloss Hasenwinkel
tel. Anmeldung: 03847 66140

Vorbeck • WINSTONgolf
RESTAURANTkranichhaus
Weihnachtslunch
Festessen mit tranchierter Ente
Reservierungen: Tel.: 03860 50 22 00

Dienstag, 26.12.2017
11:00- 15:00 Uhr
Dabel • Feriendorf Storchennest
Weihnachtslunch und
ab 15:00 Uhr Kaffeeklatsch
Reservierung erforderlich: 038485 20312

11:00- 14:00 Uhr
Hasenwinkel • Schloss Hasenwinkel
Am Schlosspark 2 • 19417 Hasenwinkel
Brunchen zur Weihnachtszeit auf Schloss Hasenwinkel
tel. Anmeldung: 03847 66140

Vorbeck • WINSTONgolf
RESTAURANTkranichhaus
Weihnachtslunch
Festessen mit tranchierter Ente
Reservierungen: Tel.: 03860 50 22 00

Sonntag, 31.12.2017
11:00 Uhr
Groß Raden • Slawenburg
Silvesterführung mit mittelalterlichem Würzwein
Treffpunkt: Hauptgebäude
18:00 Uhr
Hasenwinkel • Schloss Hasenwinkel
Silvesterfeier auf Schloss Hasenwinkel
tel. Anmeldung: 03847 66140

19:00 Uhr
Golchen • Bauer Korl´s Golchener Hof
SilvesterScheune bei Bauer Korl
Tickethotline: 038483 29280

Sternberg • Hotel DREIWASSER
Silvesterparty
Live Band „Country Buffet“ und DJ „Onkel Uwe“
Tickethotline: 03847 4368081

19:30 Uhr
Basthorst • Schloss Basthorst
Silvesterabend „Gatsby- Party“
Tickethotline: 03863 525-144

Dienstag, 09.01.2018
15:30 - 19:30 Uhr
Zülow • Am Kraftwerk 31
offene Kreativ- Werkstatt für Erwachsene und Jugendliche
(nach vorheriger Absprache mit Kinderbetreuung)
Die offene Kreativ- Werkstatt bietet unter Anleitung Raum zu vielfältigen Ausprobieren und zum schöpferischen Tätigsein.

Mittwoch, 10.01.2018
19:30 Uhr
Groß Raden • Slawenburg (Hauptgebäude)
Geld für die Barbaren? •
Neue Erkenntnisse zu den römischen Münzen in Norddeutschland
Vortragsreihe
Vortrag mit: Dr. David Wigg-Wolf

Donnerstag, 18.01.2018
19:00 Uhr
Brüel • Schulen „Am Stadtpark“- Atrium
Neujahrsempfang der Stadt Brüel

Sonnabend, 20.01.2018
20:00 Uhr
Brüel • Stadthalle
„Lebe Laut Tour“ mit Kerstin Ott
Kartenvorverkauf: Touristinfo Sternberg • Tel.: 03847 444535

Dienstag, 23.01.2018
15:30 - 19:30 Uhr
Zülow • Am Kraftwerk 31
offene Kreativ- Werkstatt für Erwachsene und Jugendliche
(nach vorheriger Absprache mit Kinderbetreuung)
Die offene Kreativ- Werkstatt bietet unter Anleitung Raum zu vielfältigen Ausprobieren und zum schöpferischen Tätigsein.

Donnerstag, 25.01.2018
19:00 Uhr
Sternberg • Hotel DREIWASSER
Neujahrsempfang der Stadt Sternberg

-Änderungen vorbehalten-

Stadtführungen und Kirchenführungen in Sternberg
Führungen für Gruppen können in der Sternberger Touristinfo vereinbart werden- Tel.: 03847 444535

Ausstellungen:

Galerie Erbguth
Lindenstr. 7
19406 Dabel
Telefon: 038485 20138 (bitte vorher anmelden)

Mecklenburger Kunstgalerie Dabel
Kunstausstellung
Am Mattenstieg, 19406 Dabel
Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Sonnabend: 09:00 - 13:00 Uhr
der Kunstkalender 2018 ist ab sofort in der Galerie erhältlich

Sternberg, Rathaussaal
Am Markt 1, 19406 Sternberg
„25 Jahre kommunale Selbstverwaltung“
„25 Jahre Stadtsanierung in Sternberg“
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag innerhalb der Öffnungszeiten

Warin Naturparkzentrum
„Sternberger Seenland“
Am Markt, 19417 Warin
Öffnunsgzeiten:
Montag- Sonnabend
10:00- 17:00 Uhr
„Küstenabbrüche in MV“Naturparkausstellung

-Änderungen vorbehalten-

Geführte Wanderungen im Naturpark Sternberger Seenland

Sonnabend, 16.12.2017
15:00 - 17:00 Uhr
Kladow bei Crivitz • Dorfkirche
Warnow mit Knick • Wanderung entlang der Warnow
geführte Wanderung
Treffpunkt: Kladow • Parkplatz an der Dorfkirche
Anmeldung bis 14.12.2017
Tel.: 0172 8912512

Sonnabend, 30.12.2017
11:00 - 13:00 Uhr
Sternberg • Hotel DREIWASSER
Kleine Stadt und großer See • Führung durch Sternberg
geführte Wanderung
Treffpunkt: Sternberg • Hotel DREIWASSER
Anmeldung bis 28.12.2017
Tel.: 0172 8912512

Sonntag, 31.12.2017
11:00 Uhr
Groß Raden • Slawenburg
Winterführung durch die Slawenburg mit mittelalterlichem Würzwein

Montag, 01.01.2018
11:00 - 14:00 Uhr
Gewalt der Gletscher • Wanderung im Warnowdurchbruchstal
Treffpunkt: Sternberg• Hotel „DREIWASSER“
Anmeldung bis 30.12.2017
Tel.: 0172 8912512

- Änderungen vorbehalten -

Stadtführungen und Kirchenführungen in Sternberg
Führungen für Gruppen können in der Sternberger Touristinfo vereinbart werden- Tel.: 03847 444535

Wanderungen mit Hund

Montag
18.12., 25.12.2017, 01.01., 08.01., 15.01.2018
15:00 Uhr ab 30.10.2017 (Winterzeit)
kleine Hundewanderung mit Helga Kastirke
Feriendorf Storchennest - Urlaub mit dem Hund
Treffpunkt: Dabel • Feriendorf Storchennest
Anmeldung: Telefon: (0152) 34139414

Mittwoch
20.12., 27.12.2017, 03.01., 10.01., 17.01.2018
10:00 Uhr
große Hundewanderung
Feriendorf Storchennest - Urlaub mit dem Hund
Treffpunkt: Dabel • Feriendorf Storchennest
Anmeldung: Telefon: (0152) 34139414

Donnerstag
21.12., 28.12.2018, 04.01., 11.01., 18.01.2018
15:00 Uhr ab 02.11.2017 (Winterzeit)
kleine Hundewanderung mit Helga Kastirke
Feriendorf Storchennest - Urlaub mit dem Hund
Treffpunkt: Dabel • Feriendorf Storchennest

Anmeldung: Telefon: (0152) 34139414

Nikolausmarkt in Sternberg

Vieles dreht sich beim diesjährigen Sternberger Weihnachtsmarkt rund um den Nikolaus- und das gleich aus mehrfachem Grund- der Termin kurz vor dem Nikolaustag und natürlich, dass die Sternberger Kirche den Namen St. Maria und St. Nikolaus trägt.
Pünktlich um 10:30 Uhr läuteten die Glocken der Sternberger Kirche den Beginn des diesjährigen Nikolausmarktes ein, und pünktlich, kurz vor 11:00 Uhr traf auch der Nikolaus in der Sternberger Kirche ein. Begrüßt wurde er von der Sternberger Pastorin, Frau Teuber, und vom Sternberger Bürgermeister, Herrn Taubenheim, sondern auch von vielen Besuchern in der Sternberger Kirche.

Ein vorweihnachtliches Programm und vielfältige Angebote von Sternberger Vereinen und Gewerbetreibenden sorgten für Abwechslung und Unterhaltung - und selbstverständlich ließ sich der Nikolaus noch mehrmals am Tag auf dem Nikolausmarkt blicken, auch um Süßigkeiten und Mandarinen zu verteilen.
In der Kirche sang nach der Eröffnung des Nikolausmarktes der ökumenische Chor der evangelischen und katholischen Kirche Sternbergs und die Bläsergruppe aus Witzin spielte weihnachtliche Musik.
Erstmals waren auch Kinder der neuen Musikschule mit dabei. Der Chor der Grundschule sowie die Tänze der Sternberger Danzkinnings sorgten mit ihren Auftritt ebenfalls für vorweihnachtliche Atmosphäre. Nach der Orgelmatinee mit Herrn Munzlinger fand eine kleine Nikolausandacht statt, bevor der Seniorenchor Sternberg, die Witziner Dörpschaft sowie die Mecklenburger Alphörner die zahlreichen Besucher mit einem Weihnachtskonzert erfreuten. Zwischendurch war immer Zeit, über den Markt, durch die Winterkirche und das Rathaus zu schlendern, wo zahlreiche Stände aufgebaut hatten.
Bei einem Glühwein oder heißem Apfelsaft und tollen Imbissangeboten war Zeit, sich mit Freunden zu treffen und miteinander zu reden.

Das Puppentheater „Schaumburger Puppenbühne“ lud am Nachmittag mit einem Puppentheater „Weihnachtsmärchen- frei nach den Brüdern Grimm“ vor allem die jüngsten Besucher in den Rathaussaal. Ab 16:30 lasen dann Frau Andrea Sielaff,

Frau Jörss- Munzlinger und Herr Jürgen Klabunde „Heiteres und Amüsantes zur Weihnachtszeit“ und Kira und Kim Sulkowski umrahmten die Lesung mit Gitarrenmusik.
Die Geschäfte in der Sternberger Innenstadt hatten geöffnet und luden mit vielen Angeboten zu einem Bummel durch die Innenstadt ein.
Die Organisatoren bedanken sich an dieser Stelle besonders bei Allen, die zum Gelingen des des Sternberger Nikolausmarktes beigetragen haben:

- der evangelischen Kirchgemeinde Sternberg
- der Sternberger Tafel e.V. für die Gestaltung des Flohmarktes
- dem Verein dialog & action
- der Rheumaliga und dem Behindertenverein
- dem Sternberger Heimatverein
- dem Verein „Sternberg & mehr“, besonders bei Wolfgang Blasko und seinem Team
- dem Tierschutzverein „Sternberger Seenland“
- dem „Associata- Assistenzhunde e.V.“ Zülow
- dem Bauhof der Stadt Sternberg
- dem DFB Sternberg für den Kuchenbasar in der Winterkirche
- beim Hort der KGS Sternberg
- bei der Kita „Sonnenschein“ der Stadt Sternberg und bei der Kita „Am Berge“ des DRK
- bei der Freiwilligen Feuerwehr und bei der Jugendfeuerwehr aus Sternberg
- bei allen Anbietern auf dem Markt, dem Rathaus, der Winterkirche und dem Kirchenvorplatz
- beim Seniorenchor des DRK, dem ökumenischen Chor der evangelischen und katholischen Kirche,
- der Bläsergruppe aus Witzin, bei Herrn Munzlinger, dem Chor der Grundschule, der Kindertanzgruppe „Sternberger Danzkinnings“, beim Sternberger Seniorenchor, den Witziner Alphornbläsern, der Witziner Dörpschaft
- Kim und Kira Sulkowski aus Brüel für die musikalische Umrahmung der Lesung
- und bei den „Vorlesern“- Frau Sielaff, Frau Jörss- Munzlinger und Herrn Klabunde.

Und natürlich beim Nikolaus, der die Zeit fand, auch in diesem Jahr auf den Sternberger Nikolausmarkt zu kommen.

Neu in Sternberg/Zülow: Die offene Kreativ-Werkstatt

Mit einem Kennenlern-Nachmittag am Samstag, 21. Oktober, stellte der Verein Associata-Assistenzhunde e. V., Sternberg/ Zülow, Am Kraftwerk 31, die offene Kreativ-Werkstatt vor, die ab November 2 x im Monat im rustikalen Werkstatt-Stall in Sternberg/Zülow zum Entdecken schöpferischer Kräfte einlädt.

Die Veranstaltung war gut besucht. Interessierte nicht nur aus Sternberg informierten sich in intensiven Gesprächen mit Ilona und Judith Bartels und Thomas Hansen über das Projekt. „Man muss sich nur ein wenig trauen“ steht als Motto für die offene Kreativ-Werkstatt. Jede und Jeder hat unabhängig von Vorerfahrung und Talent das Potential, in einen schöpferischen Prozess einzutauchen. Dies haben die Teilnehmer der ersten drei Veranstaltungen sehr positiv für sich erlebt. Das Arbeiten mit gerissenem Japanpapier, Aufbauarbeiten mit Ton, Collagen mit Papier und Leder, der Umgang mit Farben, aber auch ganz individuelle Entwürfe mit eigenem Material: In entspannter, ruhiger Atmosphäre und in konzentrierter Arbeit entstanden besondere Unikate. Und das Gespräch mit vertrauten Menschen und mit bisher unbekannten „Nachbarn“ ist für alle Teilnehmer anregend und interessant.
Die offene Kreativ-Werkstatt öffnet 2 x im Monat dienstags in der Zeit von 15:30 - 19:30 Uhr und richtet sich an Jugendliche und Erwachsene. Eine kompetente Kinderbetreuung kann nach vorheriger Absprache organisiert werden.
Schauen Sie doch einfach mal vorbei am Kraftwerk 31 in Sternberg/Zülow. Die offene Kreativ-Werkstatt liegt etwas abseits, ist aber gut zu finden, wenn man den Hinweisen „Wasserkraftwerk“ folgt.

Die nächsten Termine stehen auch schon fest:

- **19. Dezember 2017**
- **16. Januar 2018**
- **23. Januar 2018**
- **06. Februar 2018**
- **20. Februar 2018**

Die offene Kreativ-Werkstatt ist ein Projekt des Vereins Associata-Assistenzhunde e.V., Sternberg/ Zülow, der sich für die Anerkennung aller Assistenzhunde einsetzt als wichtige Assistenz für viele Menschen mit einer Behinderung oder schwerer Erkrankung, um ihnen eine umfassende Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen.
Das positive Erleben kreativen Schaffens möchten wir allen Menschen ermöglichen: generationsübergreifend, Menschen mit und ohne Behinderung, ebenso Menschen mit Flucht-Hintergrund. Kreatives Schaffen überwindet Barrieren durch Behinderung oder Beeinträchtigung ebenso wie Sprachbarrieren. Die offene Kreativ-Werkstatt ist ein Ort des Kennenlernens, des Austausches, des Lernens und der Begegnung.
Die offene Kreativwerkstatt wird gefördert durch den Europäischer Sozialfond – ESF, durch den dieses Angebot zunächst für ½ Jahr kostenlos ermöglicht wird.
Weitere Informationen unter Tel. 038 481 510021

BILDER VOM NIKOLAUSMARKT IN STERNBERG AM 02.12.2017

Bilder vom kleinen Weihnachtsmarkt in Brüel am 09.12.2017

Im Angebot der Touristinfo

Naturkundliche Wanderungen im Sternberger Seenland

Sternberger Seenlandschaft- Streiflichter einer spannenden Region

Die Stadtkirche St. Maria und St. Nikolai in Sternberg

Einkaufschip mit dem Sternberger Rathaus

Beiträge zur Sternberger Stadtgeschichte Heft 1-19

Rad - und Wanderkarten Sternberger Seenland u.v.m.

Entdeckungen auf alten Landwegen im Naturpark

Flucht, Vertreibung, Neuanfang Zeitzeugen erzählen ihre Geschichte

Diverse Informationsflyer über Ausflugsziele, Radtouren und Geschichtliches über das Amt Sternberger Seenlandschaft

Geburtstage des Monats

Behindertenverband Sternberger Seenlandschaft e.V.

Der Behindertenverband gratuliert im Monat Dezember folgenden Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag

Herrn Klaus Kirschnick aus Brüel und
Frau Christa Gürtler aus Sternberg.

Wir wünschen allen Mitgliedern und deren Familien sowie unseren Spendern und Sponsoren eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das Jahr 2018.

Der Vorstand

Geburtstage des Monats Dezember

Allen Geburtstagskindern im Monat Dezember 2017 übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft die allerherzlichsten Glückwünsche. Ganz besondere Grüße gehen an:

zum 95. Geburtstag

Frau Rademann, Herta	aus Sternberg

zum 90. Geburtstag

Frau Selke, Ilse	aus Dabel/Holzendorf
Frau Köbernick, Hannelore	aus Brüel
Frau Deutschkämer, Hannelore	aus Dabel

zum 85. Geburtstag

Herr Janson, Julius	aus Brüel
Frau Wendlandt, Gundula	aus Brüel
Herr Stiebe, Heinrich	aus Wendorf
Frau Goewe, Grete	aus Witzin
Frau Schmudlach, Gertrud	aus Dabel/Holzendorf
Frau Albrecht, Gisela	aus Dabel
Frau Wulf, Liesbeth	aus Dabel
Herr Oelsner, Gerhard	aus Brüel
Frau Nitschinger, Elli	aus Sternberg

zum 80. Geburtstag

Frau Bartels, Margot	aus Brüel
Herr Appelt, Günther	aus Brüel
Herr Belgardt, Kurt	aus Hohen Pritz
Herr Schwarz, Karl	aus Bolz
Frau Gunia, Edith	aus Sternberg
Herr Ebeling, Dietrich	aus Brüel
Frau Wulff, Christel	aus Sternberg
Frau Mayer, Eugenie	aus Sternberg

zum 75. Geburtstag

Frau Hinz, Johanna	aus Sternberg
Herr Sluschny, Dieter	aus Sternberg
Herr Wahls, Rainer	aus Sternberg
Frau Eilermann, Christa	aus Sternberg
Frau Büttner, Jutta	aus Sternberg
Herr Mellentin, Erhard	aus Dabel
Frau Groß, Brigitte	aus Sternberg
Frau Ahnfeldt, Heide-Marie	aus Sternberg
Frau De-Vine, Gerda	aus Sternberg
Herr Wichert, Ulrich	aus Groß Görnow
Frau Petrick, Waltraut	aus Kukuk
Herr Dohrmann, Kay	aus Sternberg
Herr Neumann, Peter	aus Sternberg

zum 70. Geburtstag

Herr Möller, Horst	aus Sternberg
Herr Villwock, Manfred	aus Brüel
Frau Sommerfeld, Barbara	aus Sternberg
Frau Lempicki, Christel	aus Gustävel
Frau Hallmann, Ella	aus Sternberg
Herr Wlocka, Horst	aus Brüel
Herr Tute, Gerhard	aus Brüel
Herr Fründt, Willfried	aus Dabel
Herr Kisch, Peter	aus Sternberg
Frau Werner, Irene	aus Sternberg
Frau Döbel, Christina	aus Sternberg

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 BMG dürfen nur Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden.
Sollten Sie keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Ihrer Altersjubiläen wünschen, haben Sie das Recht auf Einrichtung einer gebührenfreien Übermittlungssperre.
Hierzu bedarf es einer Erklärung beim Bürgeramt, dass die personengebundenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen in der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Brüel

16.12. Samstag
09:30 Uhr Gottesdienst
23.12. Samstag
09:30 Uhr Gottesdienst
anschließend gemeinsames Mittagsbüfett
15:00 Uhr Adventsgottesdienst und anschließend bei Gebäck und Kerzenschein die gemeinsame Zeit genießen
30.12. Samstag
09:30 Uhr Gottesdienst
31.12. Silvester
16:30 Uhr Gottesdienst zum Jahresschluss mit Rückblick
06.01. Samstag
09:30 Uhr Gottesdienst

weitere regelmäßige Veranstaltungen

Montag
20:00 Uhr Gebetstreffen

Pfadfinder
Die Pfadfinder unserer Gemeinde treffen sich in ca. vierwöchigem Rhythmus in Leezen oder Brüel bei Gruppennachmittagen zu den unterschiedlichsten Pfadfinderthemen. Ob Erste Hilfe oder Knoten, Orientierung oder andere praktische Themen, aber auch einfach mal Basteln oder Feiern.
Jeder ist herzlich willkommen, auch zum einfach mal unverbindlich reinschauen und dabei sein.

Die nächsten Termine:
13. Januar 15:00 Gruppennachmittag in Leezen
24. Februar 15:00 Gruppennachmittag in Leezen

Unser Treffpunkt in Leezen ist in den Räumen der Johanniter – Unfallhilfe in der Lindenallee 2, 19067 Leezen.

Über weitere Termine können Sie sich auch gern auf unserer Website https://brueel.adventist.eu/ informieren oder rufen Sie uns an unter 038483 29404.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüel

Gottesdienste und Veranstaltungen Evangelisch- Lutherische Kirchengemeinde Brüel

17.12., 3. Advent
17:00 Uhr Adventskonzert Stadtkirche Brüel
24.12., Heilig Abend
14:00 Uhr Christvesper Klosterkirche Tempzin
15:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel Stadtkirche Brüel
16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel Dorfkirche Holzendorf
16:30 Uhr Christvesper Dorfkirche Penzin
17:00 Uhr Christvesper traditionell Stadtkirche Brüel
26.12. 2. Weihnachtstag
10:00 Uhr Gottesdienst Stadtkirche Brüel
31.12. Altjahresabend
17:00 Uhr Jahresschlussgottesdienst mit Abendmahl **Stadtkirche Brüel**
06.01., Sonnabend
14:00 Uhr Epiphanias Feier Zahrensdorf Gemeinderaum
07.01., Sonntag
10:00 Uhr Gottesdienst Gemeinderaum
14.01., Sonntag
10:00 Uhr Gottesdienst Gemeinderaum
21.01., Sonntag
10:00 Uhr Gottesdienst Gemeinderaum

Konfirmandenunterricht
15.12., Freitag
14:00 Uhr Gemeinderaum Brüel
05.01., Freitag
14:00 Uhr Gemeinderaum Brüel

Bekanntmachungen und Terminkalender
05.01., Freitag
10:00 Uhr Andacht Seniorenwohnanlage der Volkssolidarität Brüel Schulstraße 15
23.01. Dienstag
19:00 Uhr Allianz-Gebets-Abend Gemeinderaum Brüel
24.01. Mittwoch
19:00 Uhr Mitarbeiterfeier Gemeinderaum Brüel
31.01., Mittwoch
19:00 Uhr Bibelgespräch Gemeinderaum Brüel

Regelmäßige Veranstaltungen

Donnerstag
19:30 Uhr Chorprobe Gemeinderaum
Freitag
18:00 Uhr Wochenschlussandacht Gemeinderaum

Wöchentliche Veranstaltungen im Mehrgenerationenhaus
Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag 11:00 - 18:00 Uhr
Freitag 10:00 - 17:00 Uhr

„Faires Lädchen“ hat zu diesen Zeiten **im MGH** geöffnet

Montag	ab 13:00 Uhr	Strickrunde
Dienstag	ab 15:30 Uhr	Mutter-Kind-Treff
Mittwoch	ab 13:00 Uhr	Spielnachmittag
Freitag	ab 10:00 Uhr	Gemeinsames Kochen
	12:30 Uhr	Gemeinsamen Essen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin

Das Bibelwort für Dezember:
Durch die herzliche Barmherzigkeit unseres Gottes wird uns besuchen das aufgehende Licht aus der Höhe, damit es erscheine denen, die sitzen in Finsternis und Schatten des Todes, und richte unsere Füße auf den Weg des Friedens. Lk.1,78-79 (L)

aus dem Gemeindeleben

3. Advent, 17. Dezember
um 10:00 Uhr **Adventsgottesdienst**
mit Pastor Frank-Michael Wessel aus Schwerin
in Witzin

Heilig Abend, 24. Dezember
um 14:00 Uhr **Christvesper**
unter der Leitung von Stefanie von Laer aus Tieplitz
in Ruchow
um 15:30 Uhr **Christvesper mit Krippenspiel**
unter der Leitung von Pastor Frank-Michael Wessel, Schwerin
in Witzin

2. Weihnachtstag, 26. Dezember
um 10:00 Uhr **Weihnachtsgottesdienst**
mit Regionalpastorin Katrin Teuber aus Sternberg
in Witzin

Silvester, 31. Dezember
um 15:30 Uhr **Jahresschlussandacht**
mit Pastor Frank-Michael Wessel aus Schwerin
in Witzin

Das Bibelwort für das Jahr 2018:
Gott spricht: Ich will dem Durstigen geben von der Quelle des lebendigen Wassers umsonst. Offenbarung 21,6 (L)

Das Bibelwort für Januar:
Der siebte Tag ist ein Ruhetag, dem HERRN, deinem Gott, geweiht. An ihm darfst du keine Arbeit tun: du und dein Sohn und deine Tochter und dein Sklave und deine Sklavin und dein Rind und dein Esel und dein ganzes Vieh und dein Fremder in deinen Toren. 5.Mose 5,14 (L)

Die Sternsinger kommen zu den Bewohnern in Witzin:
am Freitag, dem 5.Januar ab 15.30 Uhr und am Samstag, dem 6.Januar am Nachmittag
Wenn die Sternsinger bei Ihnen noch nie waren und Sie auch gerne von ihnen besucht werden wollen, können Sie sich bei Helga Birkholz Tel. 038481/20035 melden.

Sonntag, 7. Januar 2018
um 10:00 Uhr **Familiengottesdienst**
mit Susanne Seppmann, Helga Birkholz und den Sternsingern
in Witzin

anschließend Tag des offenen Pfarrhauses
Wenn Sie schon immer mal sehen wollten, wie das Pfarrhaus und die Pfarrwohnung von innen aussehen, dann sind Sie herzlich eingeladen zum Tag des offenen Pfarrhauses. In jedem Raum werden Sie etwas anderes vorfinden: Spielstraße, Kreativraum, Mittagsimbiss, Flohmarkt... Schauen Sie rein und lassen Sie sich überraschen.

Sonntag, 14. Januar
um 10:00 Uhr **Gottesdienst**
mit Pastor Frank-Michael Wessel aus Schwerin
in Witzin

Sonntag, 21. Januar
um 10:00 Uhr **Gottesdienst**
mit Pastorin Magarete von Holst aus Güstrow
in Witzin

Sonntag, 28. Januar
um 10:00 Uhr **Gottesdienst**
mit Regionalpastorin Katrin Teuber aus Sternberg
in Witzin

Regelmäßige Veranstaltungen:

Kinderkirche: jeden Freitag von 14:15 - 15:45 Uhr für die Klassen 1 - 6 im Jugendkeller (außer in den Ferien)

Jugendkeller: Donnerstag von 14:30 - 17:30 Uhr
Freitag von 16:00 - 18:00 Uhr
(am 28. u. 29.12 ist der Jugendkeller wegen Urlaub geschlossen)

Hausbibelkreis jeden Donnerstag um 19:30 Uhr
in Loiz im Beth Emmaus

Glaubensgrundkurs Viele Menschen haben Fragen nach dem Sinn des Lebens. Gibt es ein woher, wohin? Was ist, wenn es stimmt, was die Christen sagen, dass es einen Gott gibt - Und was bedeutet das für mich?
Wir bieten in einem chronologischen Kurs die Grunddaten des christlichen Glaubens an. Das Angebot setzt keine Kirchenzugehörigkeit voraus. Der Kurs umfasst acht Seminarabende und einen Abschlussabend mit Gottesdienst.
Montags jeweils um 19:00 Uhr finden an folgenden Terminen im Pfarrhaus Witzin die Seminarabende statt.
Am 8./15./22./29. Januar und 19./26. Februar, sowie 5. u. 12. März. Der Abschlussabend ist dann am Sonnabend, dem 17. März 2018 um 18.30 Uhr. Für die Abende müssten Sie ca. 1 ½ Stunden einplanen. - Eine Anmeldung zum Glaubensgrundkurs bei Uwe Seppmann ist wegen der Planung wünschenswert. Wer aber spontan dazu kommen möchte, ist trotzdem herzlich Willkommen.

Seniorenkreis 60+ Donnerstag, 18.Januar um 14:30 Uhr im Pfarrhaus **in Witzin**
Wer abgeholt werden muss, melde sich bitte bei Helga Birkholz

Lebendiger Adventskalender in Witzin
Am Freitag, dem 1. Dezember öffnete in diesem Jahr der Jugendkeller der Kirchengemeinde um 18 Uhr das erste Türchen des Lebendigen Adventskalenders. Rund 20 Erwachsene und 10 Kinder folgten der Einladung und trafen sich auf dem mit Lichtern und Lichterketten geschmückten Pfarrhof.

Mit den Kindern, die regelmäßig den Keller besuchen, stellte ich ein Programm zusammen. Das Thema in diesem Jahr war Advent, was Ankunft (Ankommen) bedeutet. In einem Lied „Cool, cool, cool nach außen hin“ ging es besonders darum, dass **wir** gut bei den anderen ankommen, wobei es ganz tief in uns aber leer (traurig, einsam aber auch unzufrieden) aussieht. Weiter hieß es in dem Lied „nur Gott kommt da wirklich ran“ - und darum geht es ja eigentlich im Advent. Gott – als Kind in der Krippe will bei uns ankommen und uns beschenken. ER will uns heil und neu machen. An uns liegt es, das Kind mit leeren, geöffneten Händen zu empfangen. Die Kinder erfreuten die Gäste mit selbstgeschriebenen Gedichten, einem Rap und Adventsliedern, die sie abwechselnd vortrugen. Zum Abschluss luden wir alle zu einer Bockwurst ein, denn die kam beim Martinsfest gut an. Dazu gab es heißen Birnensaft und viele Gespräche.
Am Samstag und Sonntag öffneten die Vereine des Dorfes ein Türchen. Ab Montag, dem 4.12. sind es dann Privatpersonen, die ihr Gartentor oder ihre Garage für eine gemütliche halbe Stunde öffnen. Dabei entscheidet jeder Gastgeber selber, zu welchem Thema er was macht bzw. was angeboten wird. Sterne, die schon das Datum des Abends anzeigen, schmücken die jeweiligen Türchen im Dorf. Am Heilig Abend ist der Weg des Lebendigen Adventskalenders dann zu Ende. Dann will das Kind in der Krippe bei uns ankommen. Deshalb sind alle um 15.30 Uhr zur Christvesper in die Kirche eingeladen, um das Kind in der Krippe zu empfangen. Wirst DU dabei sein und bist DU bereit, dass Kind zu empfangen? Helga Birkholz

Ansprechpartner:

Pastorin:	Katrin Teuber (Kura und pastorale Aufgaben)	Tel. 03847 2919
Friedhöfe	Heidrun Schmidt	Tel. 038481 20545
Jugendkeller	Helga Birkholz	Tel. 038481 20035
Beth Emmaus	Uwe Seppmann	Tel. 03847 311840

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 7.950 Exemplare

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ev. Luth. Kirchengemeinde Sternberg

17.12.17, 10:00 Uhr Winterkirche
3. Advent
24.12.17, **10:00 Uhr Seniorengottesdienst im Foyer**
Heiligabend **des Seniorenzentrums Am Berge**
14:00 Uhr in Sülten
16:00 Uhr Stadtkirche
Christvesper mit Krippenspiel
26.12.17, 10:00 Uhr Winterkirche
2 Weihnachtstag
31.12.17, **17:00 Uhr Winterkirche**
Altjahrsabend
Am Heiligabend findet in der Stadtkirche um 16:00 Uhr die Christvesper mit Krippenspiel statt. Wir laden alle Kinder und Erwachsenen aus Sternberg und umliegenden Dörfern herzlich dazu ein in unsere große festlich geschmückte Kirche.

Im Januar 2018
07.01.18 **10:00 Uhr Winterkirche**
Epiphanias **Die Sternsinger kommen**

Regelmäßige Veranstaltungen

Ökumenisches Friedensgebet
Jeden ersten Mittwoch im Monat
6. Dezember 2017 ev. Kirche um 18:30 Uhr
3. Januar 2018 Kath. Kirche
Frauenfrühstück mit Bibelgespräch
Jeden Donnerstag um 9:00 Uhr im Pfarrhaus
Ökumenischer Chor Sternberg:
Jeden Dienstag, 19:00 - 20:30 Uhr, Sangesfreudige sind herzlich willkommen!

Konfirmandentreff im Pfarrhaus, Mühlenstr. 4
bis Weihnachten
donnerstags 15:00 - 16:00 Uhr zur Probe für das Krippenspiel
ab Januar wieder14tägig von 14:00 bis 15:00 Uhr

Kindertreff und Kinderchor

Bis Weihnachten treffen wir uns donnerstags von 16:00 bis 17:00 Uhr um für das Krippenspiel zu proben. Ab Januar wieder donnerstags von 16:00 -17:00 Uhr Eingeladen sind alle Kinder von der 1. bis 5. Klasse, die Lust zum Singen, Spielen, Hören bibl. Geschichten und Erkunden der Kirche haben.

Mini-Gottesdienste im Pfarrhaus Mühlenstr. 4
Mittwochs 17:00 - 18:15 Uhr
Nächster Termin: 17. Januar

Alle Kinder von 0 bis 6 Jahren sind zusammen mit ihren Eltern, Großeltern u. anderen Begleitern zum Minigottesdienst ins Pfarrhaus eingeladen. Abschließend gibt es um 18:00 Uhr gemeinsames Abendbrot. Anke Dolejcs und Katrin Teuber

Kirchengemeinde Dabel

Gottesdienste im Januar 2018

7.1. Epiphanias,
10:00 Uhr Kirche Dabel
Gottesdienst zur Jahreslosung

14.01., 10:00 Uhr, Kirche Borkow
Gottesdienst zur Jahreslosung - im Pfarrhaus Dabel

21.01., 10:00 Uhr, Kirche Dabel

Seniorennachmittag im Pfarrhaus, 14:30 Uhr,
Do. 11. Januar

Auftritt des Dabeler Handglockenchores zu Epiphanias
6.01., 16:00 Uhr, Augustenstift Schwerin

Der Dank der Kirchengemeinde geht an die vielen Helfer und Akteure bei den Veranstaltungen der Weihnachtszeit mit viel Musik und Krippenspiel.

Es fehlte auch nicht Lütt Wihnacht am 2. Advent bei dem der Dabeler Handglockenchor in seinem Heimatort zu hören war.

Ingrid Kuhlmann wurde in den Ruhestand verabschiedet. Sie war 34 Jahre lang als Kirchenmusikerin in der Dabeler Gemeinde tätig. Mehr als 1000 Menschen haben mit ihr musiziert. Insgesamt betreute sie 11 Musikgruppen.

Regelmäßige Veranstaltungen:

Probentermine

Seniorenchor		
montags	14:00 Uhr	Gemeindetreff Dabel
Gitarrengruppe		
dienstags	15:00 - 18:00 Uhr	Pfarrhaus Dabel
Handglockenchor		
dienstags	19:30 Uhr	Pfarrhaus Dabel
Posaunenchor		
mittwochs	09:00 Uhr	Pfarrhaus Dabel
Kirchenchor		
mittwochs	19:00 Uhr	Pfarrhaus Dabel
Chor Borkow		
freitags	19:00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Borkow

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Kuhlmann

Sonstiges

Wir wollen uns wiedersehen

Vor 20 Jahren wurde das Krankenhaus/Poliklinik Warin geschlossen.
Aus diesem Anlass laden wir alle ehemaligen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu einem gemütlichem Beisammensein mit kaltem und warmen Buffet, Kaffee, Kuchen und einem Unterhaltungsprogramm herzlich ein.
Termin: Samstag, 03. März 2018 ab 10.00 Uhr
Wo: „Hotel am Wariner See“
Unkostenbeitrag: 30,00 Euro

Als Teilnahmebestätigung gilt die Überweisung bis zum 15.02.2018.
IBAN: DE41 1405 1000 1506 2539 50
BIC: NOLADE21WIS
Bankname: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Inh.: B. Pfützner
Als Verwendungszweck bitte den Namen eintragen.

Wir freuen uns auf regen Zuspruch!

i.A. der Org. Team – B. Pfützner

Der Gast

Gucke da, wer steht da vor dem Tore?
Ein alter Mann ganz in Folklore?
Weißer Rauschebart, Brille auf der Nase,
Mütze mit einem Bommel dran,
Bademantel hat er auch noch an;
ist das etwa der liebe, gute Weihnachtsmann?
Einen Sack hat er auf dem Rücken:
ja er ist es, lasst ihn rein,
wir wollen enger zusammen rücken!
Die schwere Last im Sacke fein,
nehmen wir gerne;
er bekommt dann auch ein Glas Wein!

Christine Grüneberg

Alte Dorfansichten aus Wendorf

Alte Orts-Fotos vom Großvater gab´s in Wendorf am Donnerstag, 23. November, im Saal der Feuerwehr zu sehen. Ein interessiertes Publikum lauschte im vollbesetzten Raum Herrn Jörn-Harald Schmidt.
Der Heimatverein hatte eingeladen.

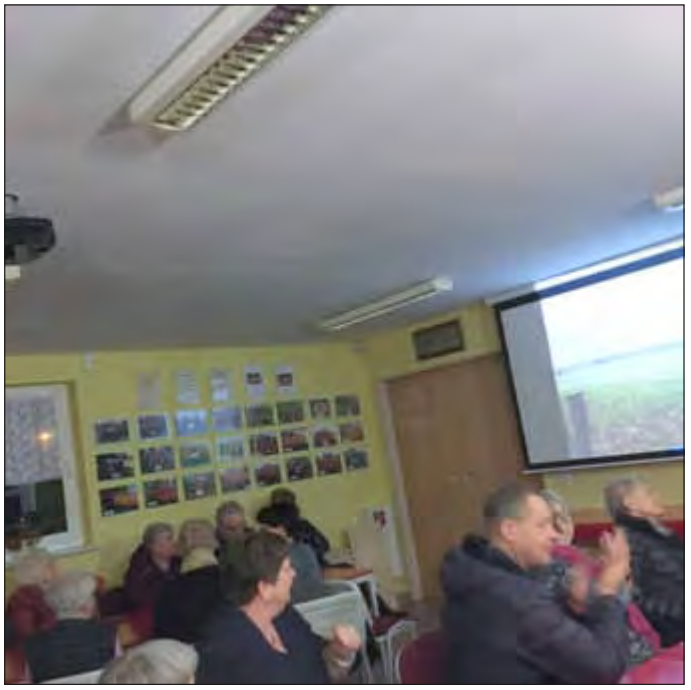

Fotos: maxeb

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlerer Elde“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.10.2017 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hohen Pritz ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mittlerer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 4.7.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt	bis 1.000 qm	= 1 Gebühreneinheit
	über 1.000 bis 3.000 qm	= 2 Gebühreneinheiten
	über 3.000 bis 5.000 qm	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 qm, so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 qm) je eine Gebühreneinheit hinzu.
(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **3,19 EUR.**
(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u. a.), die

nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig.
Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hohen Pritz, den 08.12.2017

gez. Kessel
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.10.2017 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hohen Pritz ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 4.7.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt	bis 1.000 qm	= 1 Gebühreneinheit
	über 1.000 bis 3.000 qm	= 2 Gebühreneinheiten
	über 3.000 bis 5.000 qm	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 qm, so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 qm) je eine Gebühreneinheit hinzu.
(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **4,12 EUR.**
(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u. a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig.
Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.10.2008 und deren 1. Änderung vom 28.03.2011 und 2. Änderung vom 12.05.2015 außer Kraft.

Hohen Pritz, den 08.12.2017

gez. Kessel
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Die Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Witzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.11.2017 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Witzin ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Nebel“ ,der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 4.7.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt	bis 1.000 qm	= 1 Gebühreneinheit
	über 1.000 bis 3.000 qm	= 2 Gebühreneinheiten
	über 3.000 bis 5.000 qm	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 qm, so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 qm) je eine Gebühreneinheit hinzu.
(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **4,59 EUR**.
(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u. a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig.
Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Witzin, den 04.12.2017

gez. Hüller
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Die Satzung der Gemeinde Witzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Nach Redaktionsschluss

Einladung zur Einwohnerversammlung

Am Mittwoch, d. 10.01.2018 findet um 19:00 Uhr im Gemeindesaal in Langen Jarchow eine Informationsveranstaltung der WEMAG zur Errichtung der Breitbandversorgung (schnelles Internet) mit Glasfasertechnologie im Gemeindegebiet statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Gemeinde Kloster Tempzin
Alfred Nuklies
Bürgermeister

Helfer
in schweren Stunden

Bestattungshaus in Sternberg GmbH
Am Markt 5 • 19406 Sternberg
☎ Tag & Nacht 0 38 47 / 25 21
Für Fragen stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.
Es berät Sie Frau Renate Kühn & Herr Olaf Gemperlein.

- Anzeige -

Menschen setzen Zeichen:
Ihr Testament für eine Zukunft ohne Alzheimer

Die Alzheimer-Krankheit ist eine unserer größten gesellschaftlichen Herausforderungen – heute und in der Zukunft. Denn jährlich werden ca. 200.000 Menschen neu mit der Diagnose konfrontiert. Um dem entgegenzuwirken, setzt sich die Alzheimer Forschung Initiative e.V. gemeinsam mit ihrer Stiftung seit mehr als 20 Jahren für eine Zukunft ohne Alzheimer ein.

Damit ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Alzheimer-Krankheit gefunden wird, braucht es Menschen, die bewusst ein Zeichen für die Erforschung der Krankheit setzen. Das lässt sich neben einer Spende zu Lebzeiten auch mit einem Vermächtnis oder Erbteil per Testament erreichen. Auch Schenkungen und Zustiftungen helfen, kontinuierlich zu forschen und so einer Zukunft ohne Alzheimer näherzukommen.

Die neue 12-seitige Broschüre „Menschen setzen Zeichen – Ihr Testament für eine Zukunft ohne Alzheimer" zeigt auf, wie ein Erbe oder Vermächtnis forschen hilft, und gibt wichtige Hinweise zur Erstellung eines Testaments. Der Titel kann kostenfrei bestellt werden unter der Telefonnummer 0211/86 20 66 25 oder über die Website www.alzheimer-forschung.de/zeichen-setzen

- Anzeige -

Sprachreisen für Schüler zu gewinnen

Die Englischkenntnisse verbessern, jede Menge Spaß haben, Land und Leute kennenlernen und mit etwas Glück eine von **zwei Freireisen oder einen von zehn Rabattgutscheinen** (Preisvorteil bis zu 600 Euro) gewinnen. Jürgen Matthes ist Experte für Schülersprachreisen nach England. Im wunderschönen Seebad Eastbourne kümmern sich liebevolle englische Gastgeber um Schülerinnen und Schüler im Alter von 10 bis 18 Jahren.

Auf dem Programm stehen Englischunterricht bei englischen Lehrern und zahlreiche betreute Sport- und Freizeitaktivitäten. Weitere Infos auf **www.matthes.de/gewinnspiel**

Wir danken all unseren Kunden, Freunden und Bekannten
für ihr Vertrauen und wünschen

besinnliche Weihnachten

und ein frohes neues Jahr.

Gerhard Blumenthal
Glas- und Gebäudereinigung

Qualitätsverbund Gebäudedienste®

Mobil: 0171 / 4250614
Tel.: 03847 / 5373
Fax: 03847 / 4359955

Finkenkamp 5 · 19406 Sternberg
gebaeudereinigung-blumenthal@online.de
www.gebaeudereinigung-blumenthal.de

Weihnachten rechtzeitig planen und entspannt genießen

Jetzt, wo die Tage immer kürzer werden, beginnt die gemütlichste Zeit des Jahres. Und so gehört es für viele Menschen in den Wochen vor Weihnachten einfach dazu, in großer und fröhlicher Runde gemeinsam auszugehen - sei es im Kreis der Kollegen, mit Bekannten aus dem Verein oder mit den besten Freunden. Ein festliches Abendessen ist die beste Gelegenheit, das sich zum Ende neigende Jahr Revue passieren zu lassen und zugleich neue Pläne zu schmieden. In Gaststätten und Restaurants, bei der Erlebnisgastronomie sowie in Feinschmecker- und Ausflugslokalen herrscht nun Hochkonjunktur. Die Lokale stimmen mit weihnachtlicher Dekoration auf die besinnliche Zeit ein. Wer den gemeinsamen Abend mit Familie, Freunden oder im Kollegenkreis stressfrei genießen möchte, sollte daran denken, rechtzeitig einen Tisch zu reservieren. Erfahrungsgemäß sind die beliebtesten Restaurants der Region gerade in den Adventswochen oft frühzeitig ausgebucht.

Ihre Generalagentur Peter Schneider.

Vor-dem-Pastiner-Tor 12
19406 Sternberg
Telefon 03847 435605
peter.schneider@gothaer.de
www.peter-schneider.gothaer.de

Wir wünschen Ihnen ein zauberhaftes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Gothaer

DIE ENERGIE DES NORDENS www.wemag.com

Wir sind vor Ort und für Sie da!

In Flächenregionen wie Mecklenburg und der Prignitz ist es gar nicht immer so einfach, überall hinzukommen. Aus diesem Grund kommen wir mit unserem Infomobil einfach zu Ihnen.

Gleich Termine merken:
✓ 20.12.17
✓ 17.01.18
✓ 21.02.18
✓ 21.03.18

immer 09:30 - 12:00 Uhr
Mecklenburgring - Sternberg

immer 14:00 - 16:00 Uhr
Platz v. d. Rathaus - Brüel

Ein anderer Ort würde Ihnen besser passen? Unseren gesamten Tourenplan finden Sie unter www.wemag.com/infomobil

Gern können Sie diesen auch unter der Telefonnummer 0385 . 755-2755 bei uns anfordern.

WEMAG

Für Sie knacken wir jede Nuss!

Auch im nächsten Jahr stehen wir Ihnen mit unserem Team in allen Belangen hilfreich zur Seite.

Wir wünschen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für 2018.

...sich zu Hause fühlen

GOTTSCHALK

Meisterbetrieb

RAUMAUSSTATTER

Pastiner Straße 16 A
19406 Sternberg
Tel.: 03847/2111
www.raumausstatter-gottschalk.de

All meinen Kunden, Freunden und Bekannten

herzliche Weihnachts- und Neujahrsgrüße

CONCORDIA Versicherungen

Servicebüro

Ilona Gromoll

Große Belower Furt 4 • 19406 Sternberg
Telefon 0 38 47/31 16 71
Fax 0 38 47/31 16 66
Mobil 01 60/94 15 51 54
ilona.gromoll@concordia.de

Ein frohes Weihnachtsfest

Volkmann

Fenster, Türen, Rollläden & Markisen

Mecklenburgring 10
19406 Sternberg
Tel./Fax 0 38 47/31 16 64
Funk 01 72/30 40 842
Mail: volkmann-fenster-tueren@t-online.de

Duftende Back-Tradition

Süße Genüsse erinnern in der Weihnachtszeit an fröhliche Kindertage

Bratäpfel, ein weihnachtlicher Kindheitstraum.

Foto: djd/nutella

(djd). Wenn es schmeckt wie Zuhause, werden die Erinnerungen an Advent und Weihnacht wieder lebendig. Wie schön, wenn man Lebkuchenmännchen oder leckere, rotwangige Bratäpfel heute wieder aus dem Ofen holen und damit all seine Lieben begeistern kann. Unser Rezept lässt sich so einfach zubereiten, dass die ganze Familie gern mithilft.

Bratäpfel - so geht's

Für vier Personen ebenso viele säuerliche Äpfel waschen. Boskop oder Cox Orange sind gut geeignet. Dann einen Deckel abschneiden und mit dem Apfelkernausstecher das Kerngehäuse und etwas Fruchtfleisch entfernen. Anschließend 50 Gramm weiche Butter mit 70 Gramm Zucker, einem halben Teelöffel Zimt, 30 Gramm Rosinen und 50 Gramm gehackten Haselnüssen vermischen. Die Äpfel mit dieser Mischung füllen, mit den Deckeln verschließen und in eine backofengeeignete Form setzen. 100 Milliliter Apfelsaft und zwei Esslöffel Zitronensaft mit 20 Gramm Zucker erhitzen und über die Äpfel gießen. Mit Alufolie abgedeckt kommen die Äpfel bei 180 Grad in den vorgeheizten Backofen. Bei Umluft reichen 160 Grad. Nach 25 Minuten die Folie entfernen und die Bratäpfel weitere 10 Minuten im Ofen lassen. Sobald die Äpfel etwas abgekühlt sind, die Deckel kurz anheben, die Äpfel mit 60 Gramm Nuss-Nougat-Creme wie Nutella füllen, Deckel wieder auflegen und gleich servieren.

Ein herzliches Dankeschön

sagen wir auf diesem Wege allen Kunden, Freunden und Bekannten für das Vertrauen, das Sie uns im vergangenen Jahr entgegengebracht haben. Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Zuversicht für das neue Jahr.

Krügers Hofladen

frisches vom Bauernhof

Fleisch und Wurst aus eigener Aufzucht und Herstellung.

Inh. Volker Krüger
Stieter Straße 49 • 19406 Kobrow
Telefon: 0172 2591531
E-Mail: kruegers-hofladen@web.de

Fröhliche Weihnachten und guten Rutsch ins neue Jahr

wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Fliesenverlegung

Inhaber Detlef Pluschkat
19412 Brüel · Am Mühlenbach 2a
Telefon/Fax 03 84 83/ 2 99 76
Mobil 01 76/22 11 89 59

Kosmetikinstitut „estetico"
Inhaberin Britt Pluschkat
Kosmetik - Fußpflege - Maniküre

19412 Brüel · Am Mühlenbach 2a
Tel. 03 84 83/2 99 76
Mobil 01 73/6 11 28 60

Handwerksbetrieb Uwe Reimers
Alles unter Dach und Fach

Allen meinen Kunden wünsche ich ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Gustav-Arndt-Str.7 • 19412 Brüel
Tel.: 038483/ 28480 • 0173 6277328
uwe.reimers61@t-online.de

Darum wurde der Schornsteinfeger zum Glückssymbol

So wie das Feuerwerk oder das Bleigießen als Blick in die Zukunft gehört der Schornsteinfeger zum Jahreswechsel als Glückssymbol einfach dazu. Dem „schwarzen Mann" die Hand zu reichen, soll uns dauerhaftes Glück bescheren. Der Grund dafür: Früher trugen die Schornsteinfeger zu Jahresbeginn ihre Rechnungen von Haus zu Haus - und waren damit oft die Ersten, die den Bewohnern ein glückliches neues Jahr wünschten.

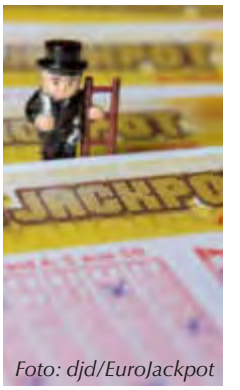

Foto: djd/EuroJackpot

Wir danken all unseren
Kunden & Geschäftspartnern
für ihr Vertrauen und

wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

AHS
Wir helfen gern

Autohaus Sternberg
19406 Sternberg • Bützower Str. 1
Tel./Fax (03847) 5501/2856

Neujahrsgrüße

Fröhliche Weihnachten

und ein glückliches und gesundes neues Jahr all unseren Kunden und Geschäftsfreunden.

Floristik am Spiegelberg
Angelika Höter & Sabine Perschke
19412 Brüel · Spiegelberg 36 · Tel.: 038483/20613

Frohe Festtage

und ein gutes neues Jahr

Mecklenburgische
VERSICHERUNGSGRUPPE

Hauptvertretung
Bernd Hildebrandt
Mecklenburgring 56 · 19406 Sternberg · Telefon: 03847/311484

Schachteln statt Papier

Alle Jahre wieder setzen wir uns mit Papier, Tesafilm und Schleife hin, um die Weihnachtsgeschenke für unsere Lieben einzupacken. Warum nicht mal mit der gewohnten Tradition brechen und stattdessen die Gaben in schöne Geschenkschachteln legen! Diese sind zwar teurer als Papier, doch dafür sind die Schachteln auch nach dem Fest noch lange Zeit verwendbar. Sei es, dass die Beschenkten sie zur Aufbewahrung von Briefen, Fotos, Schmuck oder anderen Kleinigkeiten nutzen oder die Schachteln zum nächsten Weihnachtsfest erneut als Verpackung verwenden und weiterschenken. Eine große Auswahl an Geschenkschachteln der unterschiedlichsten Größen und Farben findet man in jeder gut sortierten Papeterie und in vielen großen Kaufhäusern.

Für das in uns gesetzte Vertrauen bedanken wir uns sehr herzlich bei allen Mietern.

Wir wünschen auf diesem Wege fröhliche Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der STEWO

STEWO
STERNBERGER WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT mbH

Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr

Fernsehtechnik & Antennenanlagen

Jens Köhler

Fernsehfritze
Jens Köhler

Reparatur & Verkauf
Unterhaltungselektronik

• Fernsehtechnik • Antennenanlagen (Sat/Kabel)
• Hi-Fi • Telekommunikationsanlagen u.v.m. vor Ort

Herrenweg 19 • 19406 Dabel • j-koehler-dabel@t-online.de
Tel. 03 84 85/2 91 75 • Mobil 01 52/03 66 08 27

Weihnachtsgäste stilvoll verwöhnen

(djd). Weihnachten ist das Fest der Familie, des Miteinanders - und der besonderen kulinarischen Genüsse. Viele leidenschaftliche Hobbyköche nehmen sich an den Feiertagen gerne die Zeit, ihre Lieben mit besonderen Kreationen zu verwöhnen. Den Rahmen für einen genussreichen Abend schafft die stilvoll dekorierte Tafel. Wenn dann noch die für den Advent so typischen Aromen wie Zimt, Nelken oder Kardamom durchs Haus ziehen, ist schnell der Appetit aufs Festtagsmenü geweckt.

Ein Fest des Genusses

„Gewürze und weihnachtliche Zutaten geben auch Aperitifs, Cocktails und Digestifs den besonderen Esprit“, erklärt Angelika Wiesgen-Pick, Geschäftsführerin des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V. (BSI). So sind etwa Spezialitäten wie Zimt-Liköre oder auch ein Amaretto vielseitig kombinierbar, ob als Begleiter zum Weihnachtsgebäck oder als „Schuss“ für einen wärmenden Kaffee oder Kakao. Die typisch weihnachtlichen Aromen geben dem familiären Beisammensein den besonderen Rahmen. Als Auftakt für ein erlesenes Menü empfiehlt sie hingegen einen spritzigen Aperitif wie beispielsweise einen „Amaretto Flirt“. Für diesen fruchtigen Cocktail 2 cl Amaretto und 2 cl Orangensaft mit einigen Eiswürfeln im Shaker gut schütteln. Durch das Barsieb in eine Sektflöte abseihen und mit trockenem Sekt auffüllen. Zum Schluss mit einer halben Orangenscheibe und einer Cocktailkirsche dekorieren. Mehr Cocktailtipps für die kalte Jahreszeit gibt die Ratgeberzentrale unter www.rgz24.de/rezepte-weihnachten, unter anderem für den „Prince of Wales“, eine edle Kreation mit Cognac und einem Hauch Orange.

Frohe Weihnachten
WIR STEUERN EURE ZUKUNFT

UND EIN
GLÜCKLICHES
NEUES JAHR
2018

ETL

Freund & Partner
Steuerberatung in Sternberg
Kleine Bellower Furt 2b, 19406 Sternberg

Lisa Rosa Dietlind Jude
sowie alle Mitarbeiter

Geistvolle Geschenkideen

Die Cocktailrezepte können zugleich als Anregung für ein individuelles Geschenk dienen. „Warum nicht zum Beispiel alle Zutaten für den Lieblingscocktail des Beschenkten zusammenstellen, einen Shaker dazu kaufen, alles hübsch verpacken und mit diesem Präsent die Verwandtschaft überraschen“, schlägt Angelika Wiesgen-Pick vor. Auch feine Gläser oder weitere Bar-Utensilien stellen originelle Geschenkideen dar.

Weihnachten ist das Fest der Familie und des Miteinanders. Selbstverständlich ist es da, seine Gäste rundum kulinarisch zu verwöhnen. Foto: djd/BSI/Getty

Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr
wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten
Ihre Friseurmeisterin
Petra Voigt
19406 Sternberg
Pastiner Straße 39
Tel. 03847/2666

Vergessen Sie für ein paar Tage die Hektik des Alltags und genießen Sie eine schöne Zeit im Kreise Ihrer Lieben. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Weihnachten!
Kristin Werth, Saskia Ulrich und Chris Zielesch

Kristin Werth
Hauptvertretung der Allianz
Hinter der Kirche 1 B, 19406 Sternberg
agentur.werth@allianz.de
www.allianz-werth.de
Tel. 0 38 47.4 35 63 67
Fax 0 38 47.4 35 63 69

Allianz

Merry Christmas
UND EINEN TOLLEN START INS NEUE JAHR
wünscht
Tabak-Treff
Zeitschriften, Lotto und Geschenke
Inh. Janette Strack-Dziekan
Luckower Str. 10
19406 Sternberg
Tel./Fax: 03847/2800
e-mail: tabaktreff@web.de

Weihnachts- &

Frohe Weihnachten

Freude und Besinnlichkeit für die Festtage, Gesundheit, Glück und Erfolg fürs neue Jahr

wünschen wir von Herzen allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Ihr Friseur

Monika Wölk
& Mitarbeiterin Birgitt Pöhle

19406 Dabel • W.-Pieck-Str. 3 • Telefon 03 84 85/2 19 17

Wir wünschen Ihnen eine Zeit, voll Ruhe und Besinnlichkeit.
Wir wünschen Ihnen mit dem Gedicht,
ein ruhiges Fest mit Kerzenlicht.
Wir wünschen Ihnen die Weihnachtstage
voller Liebe - ohne Klage.

Frohe Weihnachten und
einen guten Rusch ins neue Jahr.

Oehli´s Tortenschmiede

Martin Oehlke · Spiegelberg 22 · 19412 Brüel
Tel.: 038483/28511 · Mobil: 0175/2068528
www.tortenschmiede.de
Email: info@tortenschmiede.de

Wir danken unseren Patienten für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihren Familien

ein schönes Fest und
alles Gute für das neue Jahr.

Sertürner-Apotheke

Inhaberin
Sandra Brüggmann e.K. & Mitarbeiter

19406 Sternberg · Finkenkamp 20 · Tel./Fax 0 38 47/23 35/23 37

Gemeinsame Abenteuer als besonderes Geschenk

Foto: djd/mydays.de/thx

Auch wenn das Thema Geschenke im Vorfeld gerne heruntergespielt wird: Insgeheim hofft doch jeder, dass sich sein Partner oder seine Partnerin zu Weihnachten etwas Besonderes einfallen lässt. Phantasielose, unpersönliche Präsente können schnell für Verstimmung unterm Weihnachtsbaum sorgen - ausgefallene Geschenkideen dagegen bringen Menschen noch näher zusammen und machen Vorfreude auf eine gemeinsame Auszeit, auf Spaß zu zweit oder ungestörte Genussmomente. Last Minute wird man solche Geschenke selten finden, besser ist es, sich rechtzeitig Gedanken zu machen, worüber sich der oder die Liebste am meisten freuen würde. Denn gemeinsam den Alltagstrott zu durchbrechen, tut jeder Beziehung gut. Ein Tandem-Fallschirmsprung über einer Winterlandschaft zum Beispiel ist ein unvergessliches Erlebnis mit viel Adrenalin. Oder aber wunderschöne Schneelandschaften und ein Schlitten, der von prachtvollen Siberian Huskies gezogen wird - von dieser Winterfantasie dürften bereits viele geträumt haben. Der Traum kann leichter als gedacht Wirklichkeit werden, zum Beispiel als dreistündige Husky-Schlittenfahrt im idyllischen Thüringer Wald. djd

Frohe Weihnachten und ein gesundes Neues Jahr 2018
wünschen
W. SYRING
büro SYsteme
Luckower Str. 18 • 19406 Sternberg
Tel. (03847) 53 44 • Fax 27 64
Schlachten und Verkauf
von
Geflügel
Auf dem Berg 3 • 19406 Hohenfelde
Tel.: 03 84 85/2 52 78

Verstrickt und zugenäht

Noch nichts Passendes gefunden für ein ganz individuelles und originelles Weihnachtsgeschenk? Wie wäre es denn mit einem selbstgestrickten Schal oder einer Häkeldecke? Viele haben beim Gedanken ans Stricken wohl Bilder einer Großmutter im Kopf, die mit ihrem Kater auf dem Schoß vor dem Kamin sitzend Pullover für die Enkelkinder fertigt. Dabei gibt es heute viele jüngere Nadelkünstler, die auf diese Weise modernste Mode schaffen. Modelle, die im Trend liegen. Und gerade im Winter lebt das Stricken traditionell immer wieder auf. In den Fachgeschäften findet man neben allen Materialien und Zubehör auch Strickanleitungen.

Ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest
sowie Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg für das neue Jahr
verbunden mit dem Dank für ihr Vertrauen, wünschen wir herzlichst
allen unseren Mandanten.
Steuerberaterin Evelin Lohpens und ihr Team
Mecklenburgring 8 · 19406 Sternberg · Telefon: 03847/311637

Lebensmittelmärkte
K. Bohnhorst e.K.
Goethestr. 14 · 19406 Sternberg · Tel. 0 38 47 / 4 36 82 40
Bahnhofplatz 3 · 18292 Krakow am See · Tel. 03 84 57 / 2 32 19
Fröhliche Weihnachten.
Wir bedanken uns bei allen Kunden und wünschen ein gesundes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2018!
Ihr EDEKA-Team K. Bohnhorst

Cleverer Helfer beim Plätzchenbacken

Knusprige Nuss-Plätzchen oder saftige Makronen schmecken am besten selbstgebacken. Doch wie portioniert der Hobbybäcker den Teig schnell, einfach und immer in der gleichen Größe? Für dieses Problem gibt es einen cleveren kleinen Helfer: den Plätzchen-Portionierer. Und so einfach geht's: Mit dem Portionierer den Teig aufnehmen und überschüssigen Teig am Schüsselrand abstreifen. Eine Backoblate auflegen und leicht andrücken. Den Schieber hin- und herschieben, und das Plätzchen fällt immer in der gleichen Größe genau auf die gewünschte Stelle. Überraschen Sie Ihre Lieben mit diesem besonders raffinierten Rezept.

Dazu brauchen Sie folgende Zutaten:
100 g Marzipan-Rohmasse,
3 Eiweiß (Größe M),
1 Spritzer Zitronensaft,
3 gestrichene TL Lebkuchengewürz,
200 g gemahlene Mandeln (mit Haut),
50 g Orangenmarmelade,
30 Küchle Backoblaten,
100 g weiße Schokolade, Goldflitter.

Zubereitung:
Marzipan raspeln. Eiweiß und Zitronensaft steif schlagen. Gewürz und Mandeln einrieseln lassen und unterrühren. Marzipan und Marmelade zugeben und unterrühren.
Mit dem Plätzchen-Portionierer Teig aufnehmen, am Schüsselrand glatt abstreifen und jeweils auf eine Backoblate drücken.
Kekse auf ein mit Backpapier ausgelegtes Backblech legen.
Im vorgeheizten Backofen (E-Herd: 175 Grad/Umluft: 150Grad) zirka 13 Minuten backen.
Kekse herausnehmen, auskühlen lassen. Schokolade hacken, über einem warmen Wasserbad schmelzen und abkühlen lassen, bis die Schokolade dicker wird. Kekse mit der Spitze in die Schokolade tauchen und mit Gold bestreuen. (spp-o)

Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr
Orthopädie-Schuhtechnik
Frank Thiele
Orthopädie-Schuhmachermeister
18273 Güstrow • Niklotstr. 38
Telefon: 03843 - 21 17 66
Weihnachtsangebot
auf das komplette Schuhsortiment
10,- € Rabatt*
* Außer Sonderangebote. Gültig bis 23.12.2017.

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches 2018.
Ihr Team der Gärtnerei und Blumenhaus Moth
Gärtnerei & Blumenhaus
Moth
19399 Dobbertin
Tel. (038736) 4 23 70 · Fax 4 29 54

Neujahrsgrüße

Unseren Kunden die besten Wünsche
zum neuen Jahr, verbunden mit dem Dank für das bisher
entgegengebrachte Vertrauen. Auch 2018 bleiben wir Ihr
zuverlässiger Partner für feste Brennstoffe, Heizöl,
Kläranlagen, Transporte u. v. a. m.

ASH

Agro-Service und Handels GmbH Parchim
19370 Parchim · Möderitzer Weg 53 – 55 · Tel.: 0 38 71/63 21-0

Genussvolle Weihnachtszeit

Der Winter ist die Jahreszeit, in der man es sich so richtig gut gehen lässt, und kulinarisch auch mal über die Stränge schlagen darf – insbesondere während der Weihnachtszeit. Da kommt ein Weihnachtsgeschenk zum Genießen gerade recht. Ein guter Tropfen, Marzipanbrot, ausgefallene Marmeladensorten, Kaviar, Pastete, Trüffel, belgische Pralinen, feine Nougat-Schokolade oder Cashew-Nüsse; ein Weihnachts-Präsentkorb mit kulinarischen Köstlichkeiten aus der Region, aus deutschen Landen oder auch aus der ganzen Welt trifft ganz sicher den Geschmack des wahren Feinschmeckers und Genießers.

Fröhliche Weihnachten
und einen guten Rutsch

wünschen wir allen unseren verehrten Kunden, Freunden, Bekannten und deren Familien. Auch im nächsten Jahr stehen wir Ihnen wieder mit unserem bekannt guten Service zur Seite.

Die Profis im Lande
Schmidt & Co

19406 Sternberg • Mecklenburgring 11 • **Tel. (03847) 45 10 95**

Fahrrad-Gartentechnik

Denken Sie an den Wintercheck für Ihren Rasenmäher!

Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr

Dolejś Montage- und Trockenbau GmbH

Jan-Michael Dolejs
Güstrower Chaussee 16
19406 Sternberg
Tel.: 03847/43 52 83
Fax: 03847/43 52 84
Funk: 0172/382 40 32

Joachim Bublitz
Luckower Straße 18
19406 Sternberg
Telefon 03847 312016
bublitz.lvm.de

Bernd Techentin
August-Bebel-Straße 20
19412 Brüel
Telefon 038483 20310
techentin.lvm.de

LVM VERSICHERUNG

Frohe Weihnachten
und ein erfolgreiches neues Jahr wünsche ich allen meinen Kunden und Geschäftspartnern.

Dipl.-Ing. Hartmut Busch
e-technik Busch

Retro-Look fürs Handgelenk

Foto: djd/POINT tec Electroni

Ein Geschenk von bleibendem Wert - edle Armbanduhren und Chronographen gehören unterm Tannenbaum zweifellos zu den unvergesslichen Präsenten. Wer zu seinen Liebsten einen Luftfahrt-Fan zählt, kann ihm in diesem Jahr mit einem exklusiven Jubiläumsmodell eine Freude machen: „100 Jahre Zeppelin“ heißt der Quarz-Chronograph 7680-1 mit dem Gütesiegel „Made in Germany“. Das Design der aufwendig gearbeiteten Uhr ist eine Hommage an Graf Ferdinand von Zeppelin, der vor über 100 Jahren die Luftfahrt revolutionierte. Der gleichnamige Chronograph mit 12-Stunden-Stoppfunktion und Schweizer Quarzuhrwerk lässt den Stil und die Eleganz von damals wieder aufleben. Das silberfarbene galvanische Zifferblatt mit feiner Minuterie gibt der Uhr ein unverwechselbares Äußeres. Erhältlich ist der Chronograph „100 Jahre Zeppelin“ mit der Referenz 7680-1 im Uhrenfachhandel. djd

wünscht Ihnen im Namen des DRK
Ortsvereins der Sternberger Seenlandschaft

Ulrike Hunz
Ortsvorsitzende

Deutsches Rotes Kreuz

Gewinnchancen verschenken und soziale Projekte fördern

djd/Deutsche Fernsehlotterie gemeinnützige GmbH/ Jan Ehlers

Zu wissen, dass man mit seinen Sorgen und Nöten nicht alleine ist, sondern andere für einen da sind - schon dieses Gefühl kann neue Hoffnung geben. Auf Miteinander und Menschlichkeit kommt es nicht nur in der Weihnachtszeit an. Wer ganzjährig soziale Projekte unterstützen möchte, kann dies beispielsweise mit einem Los der Deutschen Fernsehlotterie tun und sich zugleich die Chance auf einen Großgewinn sichern - oder diese auch verschenken. Ein Jahreslos ist ein Präsent, das beim Empfänger zwölf Monate lang in guter Erinnerung bleibt und immer wieder bei den Ziehungen für Spannungsmomente sorgt.Wer beispielsweise ein Los der Deutschen Fernsehlotterie verschenkt, sorgt nicht nur für viele Gewinnchancen, sondern unterstützt soziale und karitative Projekte in ganz Deutschland - für Familien, Kinder und Senioren, für kranke Menschen und Menschen mit Behinderung. Jedes Los hilft dabei, wichtige Projekte vor Ort finanziell zu ermöglichen. Der Beschenkte hat gleichzeitig die Chance auf Geldgewinne von bis zu einer Million Euro, eine lebenslange Sofortrente von bis zu 5.000 Euro jeden Monat, attraktive Autos, Reisen und viele weitere Gewinne. Mit dem Jahreslos für 45 Euro nimmt man automatisch an 54 Wochenziehungen, 9 Hauptziehungen sowie an allen Sonderziehungen teil. Lose gibt es bei allen Banken und Sparkassen sowie der Post und den Postbanken, telefonisch unter 08000-411411 oder im Internet auf www.fernsehlotterie.de. djd

Elkes Kosmetik Studio

Kosmetik
Fußpflege · Sonnenkur

Elke Rudolf, Am Markt 6, 19406 Sternberg
Tel./ Fax 03847/451411 · Mobil 0173/6328234

Wir wünschen allen Mandanten,
Freunden und Bekannten ein frohes
Fest und ein gesundes neues Jahr

wetreu Steuerberatung

Steuerberatung für:
• Gewerbetreibende • Landwirte
• Freiberufler • Privatpersonen

Unsere Leistungen:
• Baulohn
• Finanz- und Lohnbuchhaltung
• Jahresabschlüsse und Steuererklärungen
• Steuerliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge

wetreu Mecklenburg-Vorpommern KG | Steuerberatungsgesellschaft

Am Markt 6 - 19386 Lübz
StB Dr. Niklas Blanck
Hardy Meyer, kfm. Ltg.
Tel.: 038731 - 20756

Am Markt 10 - 18246 Bützow
StB'in Annette Kellner
StB'in Martina Bremer
Tel.: 038461 - 2631

www.wetreu.de

Bestens beraten.

Wir wünschen allen unseren Kunden
Frohe Weihnachten
und ein gesundes, neues Jahr!
Haarmonie
Damen - und Herren Friseursalon
Birgit Przibilski & Ramona Schwertner
038483/ 29990

Lebkuchenmännchen

Lebkuchenmännchen sind die wohl fröhlichste Form traditioneller Weihnachtsfreuden.
Foto: djd/nutella

Auch beliebt und für das Weihnachtsfest unverzichtbar sind fröhliche Lebkuchenmännchen. Wer sie selber backen möchte, verknetet 60 Gramm Butter, 50 Gramm braunen Zucker, 60 Gramm Honig, ein Eigelb, 190 Gramm Weizenmehl, 2 Gramm Lebkuchengewürz, 2,5 Gramm Natron und eine Prise Salz zu einem geschmeidigen Teig, wickelt ihn in Folie und stellt ihn zirka eine Stunde kalt. Danach den Teig zwischen zwei Backpapieren etwa vier Millimeter dick ausrollen, die Figuren mit einem Plätzchenausstecher in Lebkuchenmännchenform ausstechen, diese auf mit Backpapier ausgelegte Backbleche legen und im vorgeheizten Umluft-Backofen bei 160 Grad etwa acht bis neun Minuten backen. Dann das Gebäck 15 Minuten auskühlen lassen, je eine Hälfte der Männchen von der Unterseite mit etwas Nuss-Nougat-Creme wie Nutella bestreichen und mit den übrigen Lebkuchenmännchen abdecken. 50 Gramm Puderzucker mit einigen Tropfen Zitronensaft glattrühren und die Männchen mit der Puderzuckerglasur verzieren. Getrennt voneinander lässt sich das Gebäck vorsichtig lagern. Aber am besten serviert man es direkt - und freut sich an den strahlenden Augen der Familie. Dieses und noch mehr weihnachtliche Backrezepte findet man auf www.nutella.de/weihnachten.

Das alte Jahr neigt sich dem Ende,
Besinnliche Tage stehen bevor.
Mit Freude und Zuversicht blicken wir ins neue Jahr.
Dachdeckerbetrieb
Dachdeckermeister
René Räder
Am Blauen See 5 · 19406 Holzendorf
Tel. 038485 20018 · Fax -50371
Funk 0172 7877253

Frohe Weihnachten

und ein gutes neues Jahr

wünscht allen Kunden, Freunden
und Bekannten

BRILLEN MÜLLER

Marion Müller
Augenoptikermeisterin
Kütiner Straße 26 · 19406 Sternberg
Telefon / Telefax (03847) 45 1227
augenoptik_marion–mueller@t-online.de

Passendes Geschenk für alle Weinliebhaber

Echte Weinliebhaber kennen die Herausforderung: Man möchte den Reifungsprozess eines edlen Weins verfolgen, aber das Tröpfchen eigentlich auch schon mal probieren. Das Problem: Ist die Flasche erst einmal offen, sollte sie zumindest bei guten Tropfen am besten alsbald ausgetrunken werden. Denn sobald der Wein mit Sauerstoff in Berührung kommt, beginnt er zu oxidieren, seine Qualität sowie die geschmackliche Komplexität lassen schnell nach. Für Weinfans lautet deshalb die spannende Frage: Wie kommt man an den Inhalt einer Flasche, ohne den Korken zu ziehen und sie zu öffnen? Die Antwort lautet: Mit einer sehr dünnen Kanüle, die durch den Korken eingeführt wird. Die Kanüle muss so schlank sein, dass der Naturkorken sich durch seine natürliche Elastizität danach wieder vollkommen luftdicht verschließt. Mit einer Nadel alleine funktioniert diese Entnahmemethode jedoch nicht. Denn damit Wein aus der Flasche kommt, muss in ihrem Innern ein Druck aufgebaut werden. Das Wein-System Coravin löst dieses Problem mit einem Edelgas namens Argon. Konkret setzen die Patronen die Flaschen mit Argongas unter Druck, sodass der Wein dann mit Hilfe der dünnen Kanüle Glas für Glas ausgeschenkt werden kann. Das Gas, das in unserer natürlichen Atemluft vorkommt, ist vollkommen unschädlich - und im Unterschied zu Sauerstoff reagiert es nicht mit dem Wein. Eine Information von www.coravin.de/djd

Kleine Belower Furt 2
19404 Sternberg
Tel./Fax 03847 45 12 77
mobil 0172 185 46 96
mail sport.nebe@t-online.de

Sportgeschäft NEBE
Inhaber Reiner Nebe
www.sportnebe.de
sportshop-nebe.de

wünscht
allen Kunden, Geschäftspartnern,
Vereinen, Firmen und Betrieben,
die mir auch in diesem Jahr die
Treue gehalten haben.
Frohe Weihnacht
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr
E&R

Sportartikel Textildruck Werbeartikel Geschenkartikel

Ich wünsche allen Patienten,
Freunden und Bekannten
eine frohe und besinnliche
Weihnachtszeit, freudvolle
Tage im Kreis der
Familie und einen
guten Rutsch ins
Jahr 2018 bei
bester Gesundheit.

Jana v. Spiczak

Physi Point
Mecklenburgring 62, 19406 Sternberg
Tel.: 03847-2718
• Massagen
• Krankengymnastik
• Entspannung

Ente satt für 15,90 € - noch bis zum 31.12.!

SAMBUCA
PIZZA • PASTA • BURGER

Maikamp 7 - 19406 Sternberg
Tel. 03847- 43 68 468
mobil 0172- 273 2937
Sambuca - ganzjährig geöffnet
täglich von 17-21 Uhr. Mi Ruhetag

„Feliz Navidad"
allen Gästen,
Freunden &
Bekannten

Die №1 in Steaks!
Gaststätte
am Markt
Regionale & argentinische Küche

Am Markt 6 · Sternberg · T. 03847- 43 59 13
fisch-steaks.de o. 0172- 273 293 7

Wir richten Feiern und Anlässe aller Art für bis zu 45 Personen aus.
täglich ab 11.30 Uhr geöffnet | Dienstag Ruhetag

Wir wünschen unseren Mitgliedern
Frohe Weihnachten und ein Gutes Neues Jahr!

Beratungsstellenleiterin
Tina Gerotzke

Großer Spiegelberg 5, 19406 Sternberg
Telefon: 03847/54 99 840
Email: Tina.Gerotzke@vlh.de

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de

Ein schönes Weihnachtsfest
und alles Gute für das neue Jahr
mit Feel good - der Name ist Programm.
Gesundheit ist nicht nur Glückssache.

weightwatchers

Weight Watchers Coach Verena Taubhorn
Sternberger Straße 68 · 19412 Brüel
Tel. 038483 28675 · Mobil 0173 6485270
E-Mail: vtaubhorn@wwcoach.de
Homepage: www.vtaubhorn.wwcoach.de

Treffen: Montags, 18.00 Uhr, Schweriner Straße 23, 19412 Brüel
Mittwochs, 18.30 Uhr, Bürgerhaus Güstrow, Sonnenplatz 1, 18273 Güstrow

Reisebüro Karin Blohm
Kütiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07
E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de • www.reisebuero-karin-blohm.de

Tagesfahrten ab Crivitz und Sternberg (weitere Orte auf Anfrage)

20./23./25./27.01.18	Grüne Woche in Berlin inkl. Eintritt	38,-€
24.03.18	Einkaufsfahrt nach Polen	25,-€
29.04.18	Fischmarkt Hamburg + Plattformbesuch auf der Elfi	25,-€
13.05.18	Muttertagsfahrt, Ivenacker Eichen und Baumwipfelpfad	
16.06.18	Matjestage in Glückstadt mit Matjesbuffet	55,-€
23.06.18	Wörlitzer Park, Eintritt, Führung, Kahnfahrt, Mittagessen	65,-€
07.07.18	Kopenhagen, Stadtrundfahrt und Freizeit	60,-€
14.07.18	Karl-May-Festspiele in Bad Segeberg	50,-€
28.07./ 18.08./08.09.18	Störtebeker Festspiele, Pk 2	57,-€

weitere Tagesfahrtenangebote im Reisebüro

Begleitete Gruppenreisen 2018 ab Crivitz und Sternberg

18. - 20.03.18	Minikreuzfahrt nach Oslo inkl. Schlemmerbuffet	ab 270,- €
07. - 08.04.18	Busreise nach Potsdam, Stadtführung, Dampferfahrt u.v.m., mit HP	ab 210,-€
13. - 20.04.18	Andalusien - Standortrundreise rund um Malaga	ab 1.098,-€
19. - 26.05.18	Standortrundreise Insel Guernsey und Jersey - Paradiese im Atlantik	ab 1.709,-€
06. - 13.10.18	Flusskreuzfahrt auf der Seine mit der A-rosa Viva	ab 1.468,-€
11. - 24.11.18	Flugreise - Namibias Höhepunkte, HP	ab 3.525,-€

Wir bedanken uns bei unseren Kunden für
ihre Treue und wünschen ein frohes
Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Geschenktipp: Selbst gestaltete, originelle Frühstücksbrettchen

„Iss morgens wie ein Kaiser, mittags wie ein König und abends wie ein Bettler“, rät der Volksmund. Demnach wäre das Frühstück die wichtigste Mahlzeit des Tages. Und tatsächlich benötigt der Körper am Morgen einen kräftigen Energieschub, um nach der nächtlichen Ruhephase auf Betriebstemperatur zu kommen und am Tag leistungsfähig zu sein. Das gilt für Erwachsene, aber besonders für Kinder. Eine Studie der Cardiff University in Wales ergab, dass Schüler, die gefrühstückt haben, leistungsfähiger und reaktionsschneller sind und nicht so schnell ermüden wie Mitschüler, die auf das Frühstück verzichten. Allerdings sind viele Erwachsene und Kinder regelrechte Frühstücksmuffel. Nicht nur ihnen kann man deshalb zu Weihnachten mit einem selbst entworfenen Frühstücksbrettchen eine kleine Motivationshilfe geben. Mit ein wenig Phantasie und einem originellen Aufdruck werden die Brettchen zum individuellen und fröhlichen Begleiter für einen guten Start in den Tag. djd

Heiße und geistreiche Stärkungen

(djd). Kaum etwas ist schöner, als mit der ganzen Familie eine Festtagswanderung durch die winterliche Natur zu unternehmen. Nach der frischen Luft tut in jedem Fall eine wärmende Stärkung gut. „Mit einem Punsch oder einer Kaffeespezialität mit Schuss kann man seine Gäste rundum verwöhnen“, sagt Angelika Wiesgen-Pick, Geschäftsführerin des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und Importeure e. V. (BSI). Ein Klassiker ist etwa der „Irish Coffee“, bei dem der heiße, starke Kaffee mit Whisky verfeinert wird. Eine Alternative ist der „French Coffee“: Dafür 6 cl Cointreau in ein hitzebeständiges Glas geben und mit Kaffee auffüllen. Sahne mit etwas abgeriebener Orangenschale leicht schlagen und als Krönung auf den Kaffee setzen.

Adventliche Aromen und Gewürze wie Zimt, Kardamom oder Nelken geben weihnachtlichen Getränken die unverwechselbare Note. *Foto: djd/BSI*

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten unseres Hauses

ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

„Frisöreck“
Fr. Merseburger

Pastiner Straße 17
19406 Sternberg

Tel.: 03847 - 436 38 17

ERDBEERHOF GLANTZ

Selber sägen!

Auf unserem Weihnachtsmarkt

Nordmanntannen selber sägen

über 40.000 Bäume im hofeigenen Weihnachtsbaum Wald!

Gesägte Bäume finden sie natürlich auch täglich auf dem Hof und an unseren Ständen in Güstrow, Schwerin und Wismar

Unser Weihnachtsmarkt ist noch bis zum 20.12. täglich ab 10°° Uhr geöffnet

Erdbeerhof Glantz
Am Gutshof 14 • 23968 Hohen Wieschendorf • Telefon 038428 / 6378-0
hohenwieschendorf@glantz.de • www.glantz.de

Vielen Dank all unseren Patienten & Kunden für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen und Ihre Treue im Jahr 2017. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das neue Jahr.

Ihr Team der

Kimiko Ratke, Diana Pelz, Katrin Teckel, Christina Ahlert, Edeltraud Waße, Melanie Stiewski, Doreen Szilak, Matthias

STERN APOTHEKE

Apotheker M. Ratke
Luckower Straße 6 · 19406 Sternberg
Tel. 0 38 47/313 64 · Fax 0 38 47/313 65 · www.stern-apotheke-sternberg.de

WEMAG
www.wemag.com

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein **besinnliches Weihnachtsfest** und ein erfolgreiches neues Jahr voller Energie!

www.wemag.com

Ein frohes Weihnachtsfest

für das entgegengebrachte Vertrauen in diesem Jahr bedanke ich mich recht herzlich und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit für 2018.

ULRIKE HUNZ
STAATLICH ANERKANNTE LOGOPÄDIN

FINKENKAMP 12 • 19406 STERNBERG
TELEFON 0 38 47/43 54 47
TELEFAX 0 38 47/43 54 49
E-MAIL: ULILOGO.STERNBERG@ONLINEHOME.DE

Walnussherzen selbst gemacht

(djd). Nüsse und Weihnachten, das gehört einfach zusammen. Auch in der Weihnachtsbäckerei lassen sich Haselnuss, Walnuss und Co. vielseitig verwenden. Ein Rezept, das sich einfach nachbacken lässt und das der ganzen Familie schmeckt, sind etwa Walnussherzen mit einer fruchtigen Füllung aus Erdbeer- oder Himbeerkonfitüre. Da das Auge bekanntlich mit isst, werden die Plätzchen in Herzform ausgestochen. Mit Haselnussglasur erhalten sie eine appetitliche Hülle und werden zum Schluss noch mit einer Walnusshälfte dekoriert. Dieses und viele weitere weihnachtliche Rezepte gibt es unter www.diamant-zucker.de zum kostenfreien Download.

Nüsse und Weihnachten, das gehört einfach zusammen. Selbst gebackene Walnussherzen schmecken allen Naschkatzen. Foto: djd/Diamant Zucker

Allen Bewohnern, Klienten und Geschäftspartnern wünschen wir frohe Weihnachten und alles Gute für 2018.

Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“

Molkeriebarg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 038458/300-0

ALTEN- und PFLEGEHEIM

Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte

HÄUSLICHER KRANKEN- und PFLEGEDIENST

In guten Händen

BETREUTE WOHN-GEMEINSCHAFT im SENIORENLANDSITZ

Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Frohe Weihnachten
und ein glückliches
neues Jahr wünscht

ELEKTROINSTALLATION & REPARATUR

Firma
Schneppmüller

19406 Sternberg
Am Kugelberg 16
Tel.: 03847/31 16 02
Fax: 03847/31 21 44
Funk: 0172/7253870
Internet:
www.gselektro.de

Frohe Weihnachten
Hiermit bedanke ich mich bei allen meinen Kunden und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen, wünsche ein Frohes Fest und alles Gute für das neue Jahr!
Elektro Service
Uwe Brinckmann

Stimmungsvolle Weihnachtsgrüße

(djd). Warum Weihnachtskarten mit Standardmotiven verschicken, wenn ein eigenes Foto die Festtagspost unverwechselbar macht? Mit einem besonders gelungenen Foto und den stilvollen Designvorlagen, wie sie in großer Auswahl etwa unter www.cewe.de zu finden sind, lassen sich Grußkarten ganz nach eigenem Geschmack gestalten. Für bleibende Eindrücke sorgen der Effektlack oder glänzende Gold- und Silberveredelungen.

Für Eilige oder Last-Minute-Schenker: Sofortfotostreifen mit dekorativen Rahmen und Filtern lassen sich direkt im Handel ausdrucken und mitnehmen. Foto: djd/Cewe/Fotolia/Thinkstock

MALERBETRIEB
KREBS
wünscht allen Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten
ein besinnliches Weihnachtsfest
und alles Gute für das neue Jahr 2018!
Malermeister K.-D. Krebs
19406 Dabel/Holzendorf · Am Blauen See 10
Tel./Fax (038485) 20643/50714

Frohe Festtage
wünscht
Frank Fleischhauer
Sanitär- und
Heizungsbau
19406 Sternberg
Pastiner Str. 29
Tel. (03847)22 53

KOPIEREN • DRUCKEN • FAXEN • ARCHIVIEREN

Hohoho.
Hier gibts die Geschenke!

nur 79,00 €

mtl. Leasingrate
60 Monate
zzgl. MwSt.

Wir suchen ab sofort eine Vertriebs-assistentin.

KYOCERA Document Solutions

TasKalfa 2552ci
Farbkopiersystem

Büromaschinen Center Brade & Ewers OHG
Banzkower Straße 66 • 19086 Plate
Tel.: 03861 8199940 • www.bueromaschinencenter.de

DIE GUTE NORDMANNTANNE ZUM FEST

WIR HABEN DIE GROSSE AUSWAHL

UNSER TEAM WÜNSCHT ALLEN EIN FROHES FEST UND DIE BESTEN WÜNSCHE FÜRS NEUE JAHR

Haus * Hof
und Gartenmarkt

Bahnhofstr. 15 · 19412 Brüel
Fon: 038483-279015

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 9.00 - 18.00
Sa. 9.00 - 12.00

DHG
Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft

Nur solange der Vorrat reicht!

ACHTUNG:
Bei uns auch Feuerwerksknaller erhältlich!!!